

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

105

GVBl. XXX. Band/5. Stück

Ausgegeben 01. Mai 2026

Inhalt

Seite

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 69 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindeglieder in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	106
Nr. 70 – Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrpersonen (Pfarrvertretungsgesetz).....	108
Nr. 71 – Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2026.....	111
Nr. 72 – Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.....	114
Nr. 73 – Kirchengesetz über die Auflösung der Kirchengemeinden Minsen und Wiarden und die Zusammenlegung mit der Kirchengemeinde Wangerland.....	116
Nr. 74 – Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordgemeinde Wilhelmshaven	117
Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kirchenkreise und Sitzverteilung in den Kreissynoden (Kirchenkreisgesetz).....	118
Nr. 76 – Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg...	118
Nr. 77 – Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über das Pfarrvermögen.....	121
Nr. 78 – Rechtsverordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinsamen Kirchenverwaltung.....	124
Nr. 79 – Rechtsverordnung zur Aufstellung von Grabmalen auf Friedhöfen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (RV Grabmalaufstellung).....	126
Nr. 80 – Rechtsverordnung über die Durchführung von regelmäßigen Pfarrdienstgesprächen.....	128
Nr. 81 – Bekanntmachung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung.....	129

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 82 – Abnahme des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung.....	133
---	-----

III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nr. 83 – Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	133
Nr. 84 – Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	134
Nr. 85 – Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	134
Nr. 86 – Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	135
Nr. 87 – Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 112. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	138

IV. Verfügungen

Nr. 88 – Bekanntmachung und Außergeltungssetzung von Siegeln.....	141
---	-----

V. Mitteilungen

Nr. 89 – Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen....	141
Nr. 90 – Bekanntmachung über die Einberufung zur 12. Tagung der 49. Synode.....	142
Nr. 91 – Bekanntmachung über die Einberufung zur konstituierenden Tagung der 50. Synode.....	142
Nr. 92 – Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 50. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	143
Nr. 93 – Ausschussliste der 50. Synode.....	145
Nr. 94 – Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 50. Synode.....	146
Nr. 95 – Bekanntmachung der Wahl der synodalen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschuss der 50. Synode.....	146
Nr. 96 – Bekanntmachung der Bildung des Wahlausschusses für das Bischofs- und Oberkirchenratsamt.	147
Nr. 97 – Bekanntmachung der Wahl in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	148
Nr. 98 – Bekanntmachung der Wahl in den Beirat für Kirchenmusik.....	148
Nr. 99 – Bekanntmachung der Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche.....	149
Nr. 100 – Bekanntmachung der Wahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.....	149
Nr. 101 – Bekanntmachung der Wahl in den Beirat zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt.....	149
Nr. 102 – Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. .	150
Nr. 103 – Bekanntmachung der Wahl eines Mitgliedes in das Vergabegremium des Personal- entwicklungsfonds.....	150

V. Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**VI. Personalmeldungen****I. Gesetze und Verordnungen****Nr. 69****Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindeglieder in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

vom 21. November 2025

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindeglieder in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 23. November 1988 (GVBl. 21. Band, S. 220) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Hat oder gibt sich der Gemeindeglieder Rat keine eigene Geschäftsordnung, so gilt die anliegende Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Die Anlage zum Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.
 - bb. § 3 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei der elektronischen Versendung der Unterlagen ist ein geeignetes System, das den Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz genügt, zu verwenden.“
 - b. In § 3 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Sitzungen des Gemeindegemeinderates können digital oder hybrid durchgeführt werden. In hybriden Sitzungen werden einzelne Mitglieder digital zugeschaltet. Bei digitalen Sitzungen oder hybriden Sitzungen muss sichergestellt werden, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte auch digital wahrnehmen können. Der/die Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder digital stattfindet.“
 - c. Der bisherige § 3 Absatz 3 wird Absatz 4 und um folgenden Satz ergänzt:

„Wird die Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, ist den Mitgliedern der Zugangslink rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“
 - d. Der bisherige § 3 Absatz 4 wird Absatz 5. Zudem wird er um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei digitalen öffentlichen Sitzungen ist die Öffentlichkeit über diese auf der Internetseite der Kirchengemeinde zu informieren und ein entsprechender Zugangslink rechtzeitig auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Artikel 131 Absatz 1 KO). Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung gelten die Mitglieder des Gemeindegemeinderates auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen.“
 - b. § 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Gemeindegemeinderates einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist bekannt zu geben und zu protokollieren.“
3. § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Aufzählung um „oder die Stellvertretung“ ergänzt.
4. § 14 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung ist für die geheime Abstimmung ein digitales Programm zu verwenden, das die Anonymität der Stimmenabgabe sicherstellt.“

Artikel 3

Dieses Änderungsgesetz tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Oldenburg, 21.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 70**Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrpersonen (Pfarrvertretungsgesetz)**

vom 21. November 2025

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Pfarrvertretung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Pfarrpersonen an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für die einzelnen Pfarrpersonen ergeben, wird eine Pfarrvertretung gebildet.
- (2) Der Auftrag der Pfarrvertretung ist auf allen kirchlichen Ebenen wahrzunehmen.
- (3) ¹Die Pfarrvertretung handelt im Sinne des kirchlichen Auftrags. ²Sie nimmt diesen Auftrag im Dialog mit der Kirchenleitung wahr.
- (4) Der Pfarrvertretung gehören drei bis sieben Mitglieder an.
- (5) ¹Zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören die Pfarrpersonen, die Pfarrpersonen im Ruhestand, die Pfarrpersonen auf Probe und die Vikar*innen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. ²Sie werden in diesem Gesetz als "Pfarrpersonen" bezeichnet.
- (6) Nicht zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören
 - a) die Pfarrpersonen, die beurlaubt sind,
 - b) die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates,
 - c) die von der Synode gewählten theologischen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses.

§ 2**Mitgliedschaft, Wahlperiode, Wahlverfahren und Ersatzmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung und die Ersatzmitglieder werden von der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied nicht mehr der Pfarrerschaft im Sinne des § 1 Abs. 5 angehört.
- (3) Die Pfarrvertretung bestimmt den Wahltermin nach Absprache mit dem Oberkirchenrat.
- (4) Die Pfarrvertretung lädt die Pfarrpersonen (§ 1 Abs. 5) in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen zu einer Wahlversammlung ein.
- (5) Für die erste nach dem Kirchengesetz durchzuführende Wahl oder für den Fall, dass die Pfarrvertretung nicht mehr gemäß § 10 Abs. 2 beschlussfähig besetzt ist, übernimmt der Oberkirchenrat unverzüglich die Aufgaben der Pfarrvertretung für das Wahlverfahren.
- (6) ¹Die teilnehmende Pfarrerschaft beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Versammlung einen Wahlausschuss mit drei Mitgliedern. ²Bis zur Berufung des Wahlausschusses leitet der*die Vorsitzende der Pfarrvertretung die Versammlung.
- (7) ¹Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise können für die Wahl der Pfarrvertretung jeweils bis zu drei Kandidat*innen vorschlagen. ²Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern der Pfarrerschaft gemacht werden.
- (8) ¹Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Pfarrerschaft mit Ausnahme der Pfarrpersonen im Ruhestand. ²Es kann so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Pfarrvertretung zu wählen sind, vergeben, jedoch für keine zur Wahl stehende Person mehr als eine Stimme. ³Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) ¹Im gleichen Verfahren werden die Ersatzmitglieder gewählt. ²Die Wahlvorschläge erfolgen durch die Wahlversammlung.
- (10) Die Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Pfarrvertretung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.
- (11) ¹Tritt oder scheidet ein Mitglied aus der Pfarrvertretung aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(12) 1Ist ein Mitglied der Pfarrvertretung länger als drei Monate an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert, so kann für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied hinzugezogen werden; die Vorschriften des Absatzes 11 gelten entsprechend. 2Die Entscheidung trifft die Pfarrvertretung ohne das Ersatzmitglied.

§ 3

Tätigkeit der Pfarrvertretung und Kosten

(1) 1Die Tätigkeit in der Pfarrvertretung ist Wahrnehmung einer besonderen dienstlichen Aufgabe. 2Die Pfarrvertretung kann für ihre Mitglieder insgesamt eine Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit im Umfang von einem Viertel eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses beanspruchen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Pfarrvertretung wird zu ihrer ersten Sitzung vom dienstältesten Mitglied einberufen.

(2) Die Pfarrvertretung wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung.

(3) Die*der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse durch.

(4) 1Für die Geschäftsführung kann eine weitere Person bestimmt werden, die die*den Vorsitzende*n entlastet. 2Die Person muss nicht Teil der Pfarrerschaft im Sinne des § 1 Absatz 5 sein.

(5) 1Die Mitglieder der Pfarrvertretung und die Ersatzmitglieder haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrvertretung bekanntgeworden sind, im Rahmen der Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit gemäß § 31 PfdG. 2EKD Stillschweigen zu bewahren. 3Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 5

Einberufung

(1) Die Pfarrvertretung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

(2) Die Pfarrvertretung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Pfarrvertretung oder der Oberkirchenrat dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 6

Rechte der Pfarrvertretung bei Regelungen allgemeiner Art

(1) Die Pfarrvertretung wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen mit, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft sowie ihre sozialen Belange betreffen.

(2) Der Oberkirchenrat informiert die Pfarrvertretung rechtzeitig über eigene Gesetzesvorhaben sowie andere z. B. aus dem Beamtenrecht oder Gesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuleitende Gesetzesvorbehalte, die die Pfarrerschaft betreffen.

(3) Die Pfarrvertretung wirkt ferner mit bei

a) der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Bedarfs an Pfarrstellen.

b) der Bestimmung der Vertrauensärzt*innen.

(4) Die Pfarrvertretung kann von sich aus Anregungen zu Regelungen der in den Absätzen 1 und 3 genannten Gegenstände geben.

(5) Sie ist auf Verlangen zu hören.

(6) 1Der Oberkirchenrat und die Pfarrvertretung besprechen mindestens einmal im Jahr dienstrechtliche und andere Belange, die die Pfarrerschaft betreffen. 2Zu den Gesprächen können bei Bedarf auch weitere Personen eingeladen werden.

§ 7

Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art

(1) 1Hat die Pfarrvertretung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 mitzuwirken, so ist sie rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme binnen sechs Wochen aufzufordern. 2Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert oder bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Hat die Pfarrvertretung innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als zustimmende Mitwirkung.

(3) ¹Beabsichtigt der Oberkirchenrat, von der Pfarrvertretung geäußerte Bedenken oder Vorschläge nicht zu berücksichtigen, so hat er deren Stellungnahme mit ihr zu erörtern. ²Danach kann die Pfarrvertretung verlangen, dass ihr die Vorlage unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung überwiesen wird.

(4) ¹Über das Ergebnis der Erörterungen mit der Pfarrvertretung ist das zuständige Organ schriftlich zu unterrichten. ²Ist der Oberkirchenrat allein zuständig, bedarf er der Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses, wenn kein Einvernehmen mit der Pfarrvertretung erzielt worden ist.

§ 8

Rechte der Pfarrvertretung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrvertretung wirkt mit in folgenden Personalangelegenheiten, sofern die Maßnahme nicht im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen erfolgt:

- a) Beurlaubung, Abordnung und teilweise Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen
- b) Versetzung auf eine andere Pfarrstelle
- c) Versetzung in den Wartestand
- d) Versetzung in den Ruhestand
- e) Entlassung von Pfarrpersonen auf Probe oder Vikar*innen
- f) Maßnahmen im Rahmen von betrieblichen Wiedereingliederungen (BEM)
- g) Konfliktfällen

(2) In Personalangelegenheiten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann die Pfarrvertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder des Oberkirchenrates eine Stellungnahme abgeben.

§ 9

Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

(1) ¹In den in § 8 Abs. 1 genannten Personalangelegenheiten ist die Pfarrvertretung durch den Oberkirchenrat zu einer Stellungnahme in Textform aufzufordern. ²Ergibt sich, dass keine Übereinstimmung besteht, so ist auf Verlangen der Pfarrvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung mündlich mit ihr zu erörtern.

(2) ¹Von einer Übereinstimmung ist auszugehen, wenn die Pfarrvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. ²Der Widerspruch ist in Textform einzureichen. ³Der Oberkirchenrat kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen; die Abkürzung ist besonders zu begründen. ⁴Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die*den Vorsitzende*n oder den Vorsitzenden der Pfarrvertretung. ⁵Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Pfarrvertretung verlängern.

(3) ¹Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses. ²Dazu legt der Oberkirchenrat dem Gemeinsamen Kirchenausschuss die Stellungnahme der Pfarrvertretung vor. ³Der Oberkirchenrat gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung in Textform unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Ruhen der Rechte

(1) Die Pfarrvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.

(2) ¹Ist die Pfarrvertretung nicht beschlussfähig besetzt und hat der Oberkirchenrat das Wahlverfahren gemäß § 2 Abs. 5 innerhalb einer Frist von einem Monat ab Wegfall der Beschlussfähigkeit eingeleitet, ruhen die Mitwirkungsrechte der Pfarrvertretung gemäß der §§ 6 – 9 des Gesetzes bis zur Wahl einer neuen Pfarrvertretung. ²Die Informationspflichten des Oberkirchenrates bleiben davon unberührt.

§ 11

Versammlung der Pfarrpersonen

(1) ¹Die Versammlung der Pfarrpersonen nimmt den Tätigkeitsbericht der Pfarrvertretung entgegen und kann diesen sowie Angelegenheiten besprechen, die zum Aufgabenbereich der Pfarrvertretung gehören. ²Sie kann der Pfarrvertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Pfarrvertretung Stellung nehmen. ³Die Pfarrvertretung ist an die Anträge und Stellungnahme der Versammlung nicht gebunden.

(2) ¹Die Versammlung der Pfarrpersonen ist mindestens einmal in jedem Jahr von der Pfarrvertretung nach Absprache mit dem Oberkirchenrat einzuberufen. ²Sie kann im Zusammenhang mit dem allgemeinen Pfarrkonvent stattfinden. ³Über jedes Treffen ist ein Protokoll zu führen.

- (3) An der Versammlung können die Mitglieder der Pfarrerschaft und die von der Synode gewählten theologischen Mitglieder des GKA teilnehmen.
- (4) Die Versammlung der Pfarrpersonen wird von der*dem Vorsitzenden der Pfarrvertretung oder von einem von ihr*ihm bestimmten Mitglied geleitet; sie ist nicht öffentlich. ²Zur Versammlung der Pfarrpersonen ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen.
- (5) Der Oberkirchenrat kann zu der Versammlung der Pfarrpersonen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; er ist einzuladen, soweit die Versammlung der Pfarrpersonen auf seinen Antrag stattfindet. ²Die Vertreter des Oberkirchenrates erhalten auf Antrag das Wort.
- (6) Die Pfarrvertretung ist berechtigt und auf Antrag des Oberkirchenrates oder eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine Versammlung der Pfarrpersonen nach Absprache mit dem Oberkirchenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Die Pfarrvertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 12

Pfarrkonvente

Die Aufgabe und Befugnisse des allgemeinen Pfarrkonvents und des Vertrauensrates werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 13

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

- (1) Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung, die diese im Fall der Verhinderung vertritt, werden unmittelbar durch Briefwahl gewählt. ²Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten sinngemäß die Regelungen der Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz. ³Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Personen der Pfarrerschaft.
- (2) Die Amtszeit der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. ²Die Regelungen des § 2 gelten sinngemäß.

§ 14

Schlussbestimmungen

Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Oldenburg, 21.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 71

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2026

vom 21. November 2025

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat gemäß Artikel 90 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2026 in den ordentlichen Erträgen auf 104.084.800 € und in den ordentlichen Aufwendungen auf 111.704.900 € festgestellt.

Die Finanzerträge 2026 werden auf 2.939.200 € und der Finanzaufwand auf 250.000 € festgestellt. Die geplanten Rücklagenentnahmen belaufen sich auf 4.930.900 € und die geplanten Rücklagenzuführungen auf 0 €. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitions- und Finanzierungsplan sieht Investitionen in Höhe von 31.400 € vor. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 29.700 € und Zuschüssen Dritter mit 1.500 € sowie Spenden mit 200 €.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2026 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögen (TV) werden festgestellt auf:

	Ordentlicher Ertrag	Ordentlicher Aufwand	Finanzertrag	Rücklage
SV 2080 Bibelgesellschaft	17.300 €	19.150 €	500 €	1.350 €
TV 2002 Pfarrvermögen	9.500 €	9.500 €	0 €	0 €

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden zunächst auf das Konto Ergebnisvortrag eingestellt. Über dessen Verwendung kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss entschieden werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Verwendung von Haushaltsmitteln bei unbesetzten Pfarrstellen

Ist eine Pfarrstelle unbesetzt und fallen dafür keine Personalkosten an, kann der Oberkirchenrat das Budget dieser Stelle auf Antrag für die gemeindliche Versorgung durch nicht ordinierte Personen z.B. Interprofessionelle Teams einsetzen.

§ 5

Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 6**Kassenkredite**

1Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 HO-Doppik bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. 2Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 7**Bürgschaften**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von bis zu 3.000.000 € zu übernehmen.

§ 8**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant.

§ 9**Haushaltsvermerke****(1) Übertragbarkeit**

1Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar. 2Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet. 3Für das Haushaltsjahr wurde folgender Übertragungsvermerk eingestellt:

Organisationseinheit 0200000 Kostenstelle 0270000 Orgelwesen

Konto 651350 Zweckgebundene Zuweisung an Kirchengemeinden 150.000 €

Organisationseinheit 3100000 Kostenstelle 3130000 Arbeitsstelle f. Umweltfragen u. Klimaschutz (ASUK)

Konto 651330 Zweckgebundene Zuweisung an Kirchenkreise 400.000 €

Organisationseinheit 9000000 Kostenstelle 9000000 Allgemeine Finanzwirtschaft

Konto 651450 Zuweisung für Investitionen an Kirchengemeinden 1.100.000 €

Organisationseinheit 9000000 Kostenstelle 9000000 Allgemeine Finanzwirtschaft

Konto 651254 Zuweisung Ökofonds 350.000 €

4Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen/Sachkonten mit dem Haushaltsvermerk der Übertragbarkeit beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt wurden, können diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden und für das Abschlussjahr kein negatives Gesamtergebnis entsteht.

(2) Deckungsfähigkeit

1Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. 2Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden sollen. 3Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig. 4Mehrerträge einer Organisationseinheit sollen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden. 5Darüber hinaus ist für den gesamten Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gem. § 6 HO-Doppik zu beachten. 6Auf der Kostenstelle 6140000 Aufgaben im Pfarramt in Kirchengemeinden sind die Sachkonten 601100 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer und 651250 Zuweisung an Kirchengemeinden einseitig zu Gunsten der Zuweisung an Kirchengemeinden in Höhe von bis zu 20.000 € deckungsfähig. 7Auf der Kostenstelle 7420000 Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen sind die Sachkonten 603100 Beschäftigungsentgelte, 604100 Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und 605100 Aufwendungen an Versorgungskassen und das Sachkonto 651290 Sonstige Zuweisungen und Umlagen gegenseitig in Höhe von bis zu 72.750 € deckungsfähig.

§ 10**Rücklagen und Rückstellungen**

(1) 1Entsprechend des Abschnitts 6 der HO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittelrücklage

2. Bauunterhaltungsrücklage
3. Haushaltsausgleichsrücklage

2Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten. 3Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3 dieses Haushaltsgesetzes.

(2) 1Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Rücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. 2Dies gilt insbesondere für:

a. Rücklage Landeskirchenfonds

1Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden.

2Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

b. Personalkostenrückstellung

1Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. 2Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

c. Rückstellung für Altersteilzeit

1Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. 2Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

d. Clearingrückstellung

Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

§ 11

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Oldenburg, 21.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 72

Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

vom 21. November 2025

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliches Grundvermögen

1Zum kirchlichen Grundvermögen gehören Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der kirchlichen Körperschaften. 2Es ist Bestandteil des kirchlichen Vermögens und dient langfristig der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

§ 2 Veräußerung

- (1) Unbebaute kirchliche Grundstücke sind nach Herkunft und Widmung in der Regel unveräußerlich. Ausnahmen sind möglich, wenn öffentlich-rechtliche Bebauungsregelungen, wirtschaftliche oder andere wichtige Gründe dies rechtfertigen.
- (2) Bebaute Grundstücke sollen veräußert werden, wenn sie für kirchliche Zwecke nicht mehr benötigt werden und eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 3 Genehmigung

- (1) Der Oberkirchenrat trifft seine Entscheidungen über die Veräußerung von kirchlichem Grundvermögen gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Er kann Genehmigungen mit Auflagen versehen.
- (2) Bei seiner Entscheidung hat der Oberkirchenrat die Bedeutung des kirchlichen Grundvermögens, die Veräußerungsregelungen gemäß § 2 des Gesetzes, die Zweckbestimmung der Immobilie, die Regelungen eines Gebäudeeffizienzplanes gemäß § 4 des Gebäudeeffizienzplangesetzes als auch die jeweiligen Eigentümerrechte zu berücksichtigen.

§ 4 Verkaufserlöse

- (1) Die Erlöse aus dem Verkauf unbebauter Grundstücke sind wertbeständig in Ersatzgrundstücke anzulegen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, andernfalls in eine andere wertbeständige Anlage. Die Ersatzanlage ist in der Regel in vollem Umfang der bisherigen Zweckbindung des Vermögens zuzuführen. In begründeten Fällen kann der Erlös aus dem Verkauf unbebauter Grundstücke in Gebäude investiert werden oder in Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen.
- (2) Die Verkaufserlösbestimmungen aus § 8 des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen bleiben unberührt.

§ 5 Übergangsregelungen

Für Grundstücke, die nach Art. 3 Abs. 3 des Pfarrfondsgesetzes in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung aus dem Pfarrfonds entwidmet wurden, ist die Genehmigung zu erteilen. Die Erlösverwendung richtet sich nach § 5 Abs. 3 in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung.

§ 6 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenkreise und Kirchenverbände entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen vom 20. November 2021 (GVBl. 29. Band, S. 8) außer Kraft.

Oldenburg, 21.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 73**Kirchengesetz über die Auflösung der Kirchengemeinden Minsen und Wiarden
und die Zusammenlegung mit der Kirchengemeinde Wangerland**

vom 21. November 2025

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1Die Ev.- luth. Kirchengemeinden Minsen und Wiarden werden aufgelöst und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland zugeordnet. 2Die Ev.- luth. Kirchengemeinde Wangerland ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Minsen und Wiarden.

§ 2

(1) Die in den Kirchengemeinden Minsen und Wiarden vorhandenen Gemeindepfarrstellen gehen auf die Kirchengemeinde Wangerland über.

(2) Die Pfarrstellenbesetzungen bleiben unverändert.

§ 3

1Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 01. Januar 2023 (GVBl. 29. Band S. 49). 2Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertretende der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Mitarbeitenden der bisherigen Kirchengemeinden Minsen und Wiarden werden Mitarbeitende der Kirchengemeinde Wangerland.

§ 6

1Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinden Minsen und Wiarden gehen auf die Kirchengemeinde Wangerland über. 2Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf die Kirchengemeinde Wangerland über.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oldenburg, 21.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 74
**Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordgemeinde
Wilhelmshaven**

vom 21. November 2025

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

¹Die Ev.- luth. ³Kirchengemeinden Altengroden, Fedderwardergroden, Neuengroden, Sengwarden und Voslapp werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. ²Diese trägt den Namen „Ev.- luth. Kirchengemeinde Nordgemeinde Wilhelmshaven“. ³Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.- luth. Kirchengemeinden Altengroden, Fedderwardergroden, Neuengroden, Sengwarden und Voslapp.

§ 2

(1) Die in den Kirchengemeinden Altengroden, Fedderwardergroden, Neuengroden, Sengwarden und Voslapp vorhandenen Gemeindepfarrstellen gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

(2) Die Pfarrstellenbesetzungen bleiben unverändert.

§ 3

¹Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 01. Januar 2023 (GVBl. 29. Band, S. 49). ²Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertretende der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Mitarbeitenden der bisherigen Kirchengemeinden Altengroden, Fedderwardergroden, Neuengroden, Sengwarden und Voslapp werden Mitarbeitende der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 6

¹Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinden Altengroden, Fedderwardergroden, Neuengroden, Sengwarden und Voslapp gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über. ²Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2026 Kraft.

Oldenburg, 21.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 75
**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kirchenkreise und
Sitzverteilung in den Kreissynoden (Kirchenkreisesgesetz)**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kirchenkreise und Sitzverteilung in den Kreissynoden in der Fassung vom 17. Mai 2024 (GVBl. 30. Band, S. 37) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven gehören die Kirchengemeinden Accum, Bant, Bockhorn, Cleverns-Sandel, Fedderwarden, Havenkirche, Jever, Neuenburg, Neuende, Nordgemeinde Wilhelmshaven, Sande, Schortens, Sillenstede, Varel, Wangerland, Wangerooge und Zetel.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Oldenburg, 21.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 76
**Kirchengesetz über das Pfarrvermögen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

vom 20. September 2025

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) ¹Das Pfarrvermögen dient aufgrund seiner Widmung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrpersonen. ²Dadurch ist die Verfügungsgewalt über dieses Vermögen eingeschränkt.

(2) ¹Zum Pfarrvermögen gehören die ihm gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke sowie sämtliche Vermögenswerte, die aus dem Pfarrvermögen hervorgegangen sind bzw. zukünftig erlangt werden (Grundbesitz und Kapitalvermögen). ²Bei diesem Vermögen handelt es sich in der Hauptsache um ehemals von den Kirchengemeinden für die Versorgung ihrer Pfarrpersonen eingesetzte Grundstücke und Ländereien.

§ 2

Eigentumsverhältnisse/ Haushalt

(1) Rechtliche Eigentümer des Pfarrvermögens sind entweder die Kirchengemeinden oder die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(2) Grundstücke des Pfarrvermögens werden beim jeweiligen Eigentümer haushälterisch und bilanziell als Sondervermögen, das Kapitalvermögen als Treuhandvermögen bei der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg geführt.

§ 3

Bestandsverzeichnis/ Widmung

(1) ¹Sämtliche Vermögenswerte des Pfarrvermögens sind unabhängig von ihrer Bilanzierung fortlaufend in einem kirchlichen Bestandsverzeichnis zu führen. ²Das Bestandsverzeichnis muss die Entwicklung der Vermögenswerte nachvollziehbar darlegen.

(2) Die Widmung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten erfolgt durch Aufnahme in das Bestandsverzeichnis.

- (3) Die Entwidmung erfolgt durch Austragung aus dem Bestandsverzeichnis.
- (4) Das Nähere zum Bestandsverzeichnis regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 4

Verwaltung und Bewirtschaftung durch die Pfarrvermögensverwaltung

- (1) ¹Unbebaute oder mit Erbbaurechten belastete Grundstücke der Kirchengemeinden sowie das Kapitalvermögen werden durch die Pfarrvermögensverwaltung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg treuhänderisch für den jeweiligen Eigentümer verwaltet. ²Die Pfarrvermögensverwaltung vertritt insoweit die rechtlichen Eigentümer im Rechtsverkehr. ³Die Verwaltung der Grundstücke im Eigentum der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erfolgt ebenfalls durch die Pfarrvermögensverwaltung.
- (2) ¹Die Grundstücke sind so zu bewirtschaften, dass der Widmungszweck des Pfarrvermögens erfüllt und auf Dauer ein bestmöglicher Ertrag erzielt wird. ²Die Bewirtschaftung erfolgt insbesondere durch Verpachtung, Vermietung oder durch Vergabe von Erbbaurechten.
- (3) ¹Das Kapitalvermögen ist ertragreich anzulegen und im Wert zu steigern. ²Die jeweils gültige Anlagerichtlinie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist zu beachten.
- (4) ¹Die Erträge des Pfarrvermögens sind für die Besoldung und Versorgung der Pfarrpersonen zu verwenden. ²Von den Erträgen sind vorab die Aufwendungen der Unterhaltung und Verwaltung des Pfarrvermögens zu bestreiten.
- (5) ¹Vor dem Verkauf oder Tausch von Grundstücken, der Vergabe oder Übertragung von Erbbaurechten oder der Verpachtung gibt die Pfarrvermögensverwaltung den Kirchengemeinden, soweit sie Eigentümer sind, Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) ¹Die Verkaufserlöse sind unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich in Immobilien anzulegen. ²Ansonsten sind sie dem Kapitalvermögen des Pfarrvermögens zuzuführen. ³Was die Pfarrvermögensverwaltung aus Mitteln des Pfarrvermögens an Grundvermögen erwirbt, wird dem Pfarrvermögen gewidmetes Eigentum der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- (7) Eine Kreislandkommission berät die Pfarrvermögensverwaltung.

§ 5

Verwaltung und Bewirtschaftung durch die Kirchengemeinden

- (1) ¹Bebaute Grundstücke (§ 94 BGB) der Kirchengemeinden werden durch diese verwaltet. ²Die darauf errichteten Gebäude unterliegen den Regelungen des Gesetzes zur Erstellung von Gebäudeeffizienzplänen.
- (2) ¹Soweit Gebäude auf einem Grundstück des Pfarrvermögens durch die Kirchengemeinde genutzt werden, ist die Kirchengemeinde zur Unterhaltung von Grundstück und Gebäude verpflichtet.
- (3) ¹Bei Nutzung für eigene kirchengemeindliche Zwecke (insbesondere Kirchen, Kapellen, Friedhofskapellen Gemeindehäuser, Verwaltungsgebäude) ist für diese Gebäude keine Nutzungsentschädigung an das Pfarrvermögen zu zahlen. ²Dies gilt auch, soweit einzelne Räume an Dritte zur Nutzung überlassen oder die Gebäude im Rahmen von Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden gemeinsam genutzt werden.
- (4) ¹Wird ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes vermietet, bedarf der Mietvertrag der Genehmigung durch die Pfarrvermögensverwaltung. ²Die Mieterträge sind an das Pfarrvermögen abzuführen. ³Dies gilt auch für anderweitige Erträge aus dem Grundstück. ⁴In beiden Fällen ist Absatz 5 zu berücksichtigen.
- (5) ¹Von den Erträgen sind vorab die Aufwendungen für die Unterhaltung und die Verwaltung des Pfarrvermögens sowie die Finanzierungskosten für ein Bauvorhaben in Abzug zu bringen. ²Die Aufwendungen für die Gebäude schließen die Bildung der Bauunterhaltungsrücklage nach § 75 HO-Doppik ein.
- (6) Stellt die Kirchengemeinde die Nutzung des bebauten Grundstückes ein, gilt § 7.

§ 6

Pfarrhäuser

- (1) ¹Pfarrhäuser auf Grundstücken des Pfarrvermögens sind grundsätzlich über die Dienstwohnungsvergütung zu finanzieren. ²Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagen zur Unterhaltung der Gebäude nicht aus, sind die notwendigen Unterhaltungsmittel aus dem Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu bestreiten. ³Entsprechendes gilt für investive Maßnahmen.
- (2) Wird die Pfarrhauseigenschaft aufgehoben, gilt § 7. Handelt es sich um ein ausschließlich mit einem Pfarrhaus bebautes Grundstück, sind bei Aufhebung der Pfarrhauseigenschaft die Regelungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes für die Kirchengemeinde verbindlich.

§ 7

Nutzungsaufgabe/ Verkauf/ Übertragung

- (1) Für den Fall einer Nutzungsaufgabe nach § 5 Abs. 6 oder einer Aufhebung der Pfarrhauseigenschaft nach § 6 Abs. 2 ist die Kirchengemeinde mit Genehmigung des Oberkirchenrates (Art. 27 KO) berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder es auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu übertragen.
- (2) ¹Die Verkaufsgenehmigung ist zu erteilen, wenn das Grundstück zum vollen Wert veräußert wird. ²Für die Verwendung der Verkaufserlöse gilt § 8.
- (3) ¹Dem Oberkirchenrat steht für die Ev.-Luth. ³Kirche in Oldenburg ein Vorkaufsrecht gemäß der §§ 463 ff des BGB zu. ⁴Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes kann der Kaufpreis aus dem Pfarrvermögen finanziert werden.
- (4) ¹Wird die Verkaufsgenehmigung erteilt und übt der Oberkirchenrat sein Vorkaufsrecht nicht aus, ist das Grundstück vom Oberkirchenrat aus dem Pfarrvermögen zu entwidmen. ²Die Entwidmung ist im Bestandsverzeichnis zu dokumentieren.
- (5) ¹Wird das Grundstück auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen, ist der Kirchengemeinde mit dem Eigentumsübergang der aktuelle Gebäudewert aus dem Pfarrvermögen zu erstatten. ²Der Erstattungsbetrag ist im Bestandsverzeichnis für dieses Grundstück zu vermerken. ³Für das Grundstück gebildete Rücklagen verbleiben bei der Kirchengemeinde.
- (6) ¹Wird die Pfarrhauseigenschaft aufgehoben und das Grundstück auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen, erfolgt keine Erstattung des Gebäudewertes für das ehemalige Pfarrhaus oder die ehemalige Pfarrwohnung und auch die Rücklagen für das ehemalige Pfarrhaus/Pfarrwohnung sind in das Pfarrvermögen zu übertragen. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Oberkirchenrat.
- (7) Für den Fall der Übertragung eines Grundstücks oder Ankauf eines Grundstückes ist die Pfarrvermögensverwaltung berechtigt, das Grundstück zu veräußern.

§ 8

Verkaufserlöse

- (1) ¹Von den Verkaufserlösen aus Grundstücken, die mit anderweitigen Gebäuden (§ 94 BGB) bebaut sind, steht der Kirchengemeinde der aktuelle Gebäudewert zu. ²Der darüberhinausgehende Betrag ist an das Pfarrvermögen abzuführen. ³Die Genehmigung des Verkaufs nach § 7 Abs. 2 kann in Ausnahmefällen von einer abweichenden Aufteilung der Verkaufserlöse abhängig gemacht werden. ⁴Im Zweifel sind die Verkaufserlöse hälftig zwischen Eigentümer und dem Pfarrvermögen aufzuteilen. ⁵Verkaufsnebenkosten sind anteilig zu tragen. ⁶Für das Grundstück gebildete Rücklagen verbleiben bei der Kirchengemeinde.
- (2) ¹Verkaufserlöse aus Grundstücken, die mit einem Pfarrhaus oder ehemaligem Pfarrhaus bebaut sind, sind grundsätzlich in voller Höhe dem Pfarrvermögen zuzuführen. ²Der anteilige auf das Gebäude entfallende Verkaufserlös ist dabei auf den Betrag begrenzt, der dem Gebäudewert zum Zeitpunkt der Aufhebung der Pfarrhauseigenschaft entspricht. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Oberkirchenrat. ⁴Bei einem Ausnahmeantrag sollen Nachweise über die Kosten der Errichtung vorgelegt werden. ⁵Bestehende Rücklagen sind dem Pfarrvermögen zuzuführen.
- (3) ¹Bei gemischt genutzten Gebäuden, die nur teilweise als Pfarrhaus oder Pfarrwohnung genutzt werden und wurden, bemisst sich die Aufteilung des auf das Gebäude entfallenden Verkaufserlöses nach der jeweiligen Fläche der Pfarrwohnung im Verhältnis zu anderen Wohn- und Nutzflächen. ²Entsprechend sind die Rücklagen zu behandeln.

§ 9

Rechtsverordnung

¹Nähere Regelungen zur Ausführung des Gesetzes, insbesondere zu Organisation, Aufgaben, Befugnissen und Finanzierung der Pfarrvermögensverwaltung, zum Bestandsverzeichnis und zur Kreislandkommission regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung. ²Der Oberkirchenrat kann verbindliche Muster zur Berechnung der nach § 5 abzuführenden Erträge vorgeben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. November 2021 (GVBl. 29. Band. S. 9).

Oldenburg, 20.09.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 77

Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über das Pfarrvermögen

vom 18. November 2025

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 9 des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen vom 20.09.2025 (GVBl. 15. Band S. XXX) i. V. m. Artikel 118 Kirchenordnung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Rechtsverordnung gilt für das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. ²Grundstücke im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Grundstücke, die dem Pfarrvermögen gewidmet sind.

§ 2

Pfarrvermögensverwaltung

(1) ¹Die Pfarrvermögensverwaltung ist Teil der Gemeinsamen Kirchenverwaltung. ²Ihr obliegt zum einen die Verwaltung der Grundstücke im Eigentum der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als auch die treuhänderische Verwaltung der unbebauten oder mit Erbbaurechten belasteten Grundstücke im Eigentum der Kirchengemeinden als Treugeber. ³Zum anderen umfasst die Pfarrvermögensverwaltung die treuhänderische Verwaltung des gewidmeten Kapitalvermögens.

(2) ¹Die Pfarrvermögensverwaltung handelt für den Treugeber als Bevollmächtigte im fremden Namen. ²Die Kirchengemeinde als Treugeber aktiviert ihrer Bilanz das Treugut als Sondervermögen und erfasst in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen und Erträge aus den Rechtsgeschäften, die die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als Treuhänder auf Rechnung des Treugebers abgeschlossen hat. ³Das Kapitalvermögen wird ausschließlich in der Bilanz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als Treuhandvermögen aktiviert.

(3) ¹Die Pfarrvermögensverwaltung ist berechtigt, im Namen der Kirchengemeinde alle im Zusammenhang mit der Vergabe von Erbbaurechten, mit der Vermietung oder dem Verkauf oder Tausch von Grundstücken erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen, soweit es sich um unbebaute Grundstücke oder bebaute Grundstücke außerhalb der Nutzung durch die Kirchengemeinde handelt. ²In diesem Fall gibt die Pfarrvermögensverwaltung der Kirchengemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Die Stellungnahme soll innerhalb eines Monats abgegeben werden. ⁴Bei Entscheidungen, deren zeitliche Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde, genügt zur ordnungsmäßigen Beteiligung der Kirchengemeinde die Absprache der Pfarrvermögensverwaltung mit der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates. ⁵Die Pfarrvermögensverwaltung berücksichtigt die Stellungnahme, ist aber nicht an das Votum der Kirchengemeinde gebunden, sondern handelt ausschließlich unter Berücksichtigung des Widmungszwecks.

(4) ¹Die Anlage der Verkaufserlöse in Immobilien geht der Anlage in Kapitalvermögen vor. ²Immobilien umfassen dabei sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke. ³Maßgeblich für die Anlage ist die Wirtschaftlichkeit.

§ 3

Finanzierung

¹Für die Verwaltung des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden werden Gebühren erhoben. ²Die Gebühren richten sich nach der Rechtsverordnung zum Kirchenverwaltungsgesetz.

§ 4

Bestandsverzeichnis

(1) ¹Die Pfarrvermögensverwaltung führt fortlaufend ein Bestandsverzeichnis über die von den einzelnen Kirchengemeinden eingebrachten Vermögenswerte (Grund- und Kapitalvermögen). ²Das Bestandsverzeichnis muss die Entwicklung nachvollziehbar darlegen.

(2) Das Bestandsverzeichnis hat die Funktion eines kircheninternen Grundbuches.

- (3) ¹Die Zweckbestimmung (Dotation) soll neben der Darstellung im Bestandsverzeichnis für Grundstücksveränderungen nach dem 01.01.2026 zusätzlich im amtlichen Grundbuch vermerkt werden. ²Eine Nachholung von Eintragungen ist nicht erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung des Pfarrvermögens oder bei einer Umgliederung in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland richten sich die Ansprüche der Kirchengemeinden nach dem Bestandsverzeichnis.
- (5) Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben über Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe, Eigentumsanteile und Nutzungsart des eingebrachten Grundvermögens.
- (6) Bei Veränderungen des Grundvermögens nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind An- und Verkaufsdaten unter Bezugnahme auf die Urkundenrolle des Notars und das betroffene Grundbuch anzugeben.
- (7) Das Kapitalvermögen ist gesondert für jede Kirchengemeinde zu führen.
- (8) Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses.

§ 5

Kreislandkommission

- (1) ¹Es wird eine Kreislandkommission eingesetzt, die die Pfarrvermögensverwaltung insbesondere zu den Bedingungen der Verpachtung und der Höhe der Pachtpreise sowie zu Ankauf, Verkauf, Tausch oder Nutzung landwirtschaftlicher Flächen berät. ²Sie soll bei grundsätzlichen Fragen zur Verpachtung beteiligt werden, ein Anspruch auf Beteiligung im Einzelfall besteht nicht.
- (2) ¹Diese Kommission (Kreislandkommission) wird vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt. ²Sie besteht aus mindestens sechs sachkundigen Personen, denen bei Bedarf ein Mitglied des Oberkirchenrates hinzutritt. ³Die Kirchenkreise können Vorschläge für die Besetzung der Kreislandkommission unterbreiten.
- (3) Die Kreislandkommission kann auch in Fragen zu Ländereien des Küster- oder Kirchenfonds beraten.

§ 6

Verwaltung und Bewirtschaftung durch die Kirchengemeinden

- (1) ¹Für die bebauten Grundstücke in kirchengemeindlicher Nutzung gilt uneingeschränkt Art. 25 Abs. 1 Ziffer 6 Kirchenordnung. ²Dem Gemeindegemeinderat obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der Gemeinde. ³Es ist sparsam und mit Blick auf die zukünftigen Generationen zu bewirtschaften.
- (2) ¹Die Nutzung durch die Kirchengemeinde (kirchengemeindliche Nutzung) umfasst jegliche Form der Nutzung, insbesondere die Eigennutzung oder Vermietung. ²Auch für leerstehende Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde besteht bis zu einem Verkauf oder einer Übertragung auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die Pflicht zur Unterhaltung und Bewirtschaftung.
- (3) ¹Die Pfarrvermögensverwaltung hat für Grundstücke nach Abs. 2 keine Bevollmächtigung, Rechtsgeschäfte im Namen der Kirchengemeinde ohne vorliegenden Beschluss zu tätigen. ²Davon unberührt bleibt eine Zuständigkeit nach dem Kirchenverwaltungsgesetz für die administrative Verwaltung, bei der die Gemeinsame Kirchenverwaltung im Auftrag der Kirchengemeinde nach Weisung bzw. Beschluss des zuständigen Organs handelt sowie die Erteilung einer Vollmacht für Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis.

§ 7

Haushalt der Kirchengemeinden

- (1) ¹Unbebaute Grundstücke des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden sind auf einer eigenen Kostenstelle im Haushalt nachzuweisen. ²Mehrere unbebaute Grundstücke können auf einer Kostenstelle zusammengefasst werden.
- (2) ¹Bebaute Grundstücke des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden sind für jedes Grundstück mindestens auf einer eigenen Kostenstelle im Haushalt nachzuweisen. ²Bei mehreren aufstehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen soll eine weitere Differenzierung erfolgen.
- (3) Die Zweckbindung der Grundstücke ist im Haushaltsplan zu vermerken.
- (4) ¹Für die bebauten Grundstücke des Pfarrvermögens ist die nach der HO-Doppik vorgesehenen Finanzplanung verbindlich. ²In die Finanzplanung sind die voraussichtlichen Einzahlungen aus einem geplanten Verkauf von Grundstücken mit aufzunehmen. ³Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

§ 8

Genehmigung von Verträgen

- (1) Zu den genehmigungspflichtigen Mietverträgen nach § 5 Abs. 4 des Pfarrvermögensgesetzes gehören insbesondere Verträge aus freien Vermietungen von Wohnungen, langfristige Vermietungen an Kommunen oder diakonische Einrichtungen.
- (2) ¹Genehmigungsfrei bleiben Verträge aus Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden, kurzfristige Vermietungen einzelner Räume oder unregelmäßige oder regelmäßige Vermietungen einzelner Räume an gemeinnützige Gruppen, Einrichtungen oder Träger. ²Als kurzfristig ist in der Regel ein Zeitraum von weniger als 6 Monaten anzusehen. ³Diesen Verträgen ist gemein, dass sie in der Regel zu einer Reduzierung der durch die Kirchengemeinde zu tragenden gebäudebezogenen Kosten führen sollen.

§ 9

Verpflichtung zur Abführung der Erträge

- (1) ¹Eine Verpflichtung zur Abführung der Erträge an das Pfarrvermögen dem Grunde nach besteht immer, wenn mit Dritten ein Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen wurde. ²Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es nicht an. ³Auch ein Nutzungsvertrag oder eine Kooperationsvereinbarung kann zu einem Ertrag führen, der grundsätzlich an das Pfarrvermögen abzuführen ist. ⁴Dies gilt auch für mündliche Verträge.
- (2) ¹Zu den Erträgen zählt jegliche Fruchtziehung aus dem Grundstück; neben den Erträgen aus Vermietung gehören dazu z.B. Erträge aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. ²Nicht zu den Erträgen gehört aus Photovoltaikanlagen entnommener Strom zur Eigennutzung.
- (3) ¹Die Kirchengemeinde hat sicherzustellen, dass ein angemessenes Nutzungsentgelt bzw. eine ortsübliche Miete oder Pacht erhoben wird. ²Die Angemessenheit und die ortsübliche Höhe sind regelmäßig zu überprüfen. ³Insbesondere darf die Pflicht zur Abführung der Erträge nicht dazu führen, dass Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt oder durch eine andere Leistung abgegolten werden.
- (4) Die tatsächliche Abführungspflicht richtet sich nach § 10.

§ 10

Berechnung der abzuführenden Erträge

¹Soweit eine Verpflichtung zur Abführung der Erträge nach § 9 besteht, ist jährlich zum Ende des Kalenderjahres ein verbleibendes positives Ergebnis zwischen Erträgen und Aufwendungen aus der entsprechenden Kostenstelle an das Pfarrvermögen zu überweisen. ²Aus dem Ergebnis ist vorab die Baunterhaltungsrücklage bis zur Höhe ihres Mindestbestands zu bedienen. ³Die Aufwendungen umfassen auch die Verwaltungsgebühren. ⁴Ein negatives Ergebnis kann mit positiven Ergebnissen der nachfolgenden fünf Haushaltsjahre verrechnet werden. ⁵Die Kostenstellenberichte dienen als Nachweis gegenüber der Pfarrvermögensverwaltung.

§ 11

Gemischt genutzte Grundstücke mit Pfarrhäusern

¹Befindet sich auf einem gemischt genutzten Grundstück des Pfarrvermögens ein als Pfarrhaus gewidmetes Gebäude, dessen Finanzierung sich nach § 6 des Pfarrvermögensgesetzes richtet, so obliegt die Unterhaltung und Pflege des Grundstücks und der Außenanlagen weiterhin der Kirchengemeinde. ²Die Unterhaltungspflicht umfasst nicht den Garten, der dem Dienstwohnungsnehmer mit der Dienstwohnung als Zubehör zugewiesen ist.

§ 12

Nutzungsaufgabe

- (1) ¹Im Falle einer Nutzungsaufgabe oder einer Aufhebung der Pfarrhauseigenschaft nach § 7 Abs. 1 des Pfarrvermögensgesetzes ist zu prüfen, ob eine Übertragung auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Betracht kommt. ²Der Oberkirchenrat ist daher vor Beginn etwaiger Verkaufsverhandlungen unverzüglich zu informieren.
- (2) ¹Die Aufhebung der Pfarrhauseigenschaft setzt eine Entwidmung als Pfarrhaus voraus. ²Eine im Einzelfall befristet ausgesprochene Entwidmung ist keine Aufhebung der Pfarrhauseigenschaft. ³Mit der Entwidmung entfällt auch die Finanzierung aus dem Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- (3) ¹Die Regelungen nach § 7 Abs. 1 des Pfarrvermögensgesetzes gelten auch für Grundstücke bei denen bereits vor dem 01. Januar 2026 die Kirchengemeinde die Nutzung eingestellt bzw. die Pfarrhauseigenschaft aufgehoben wurden. ²Im Übrigen gilt § 68 HO Doppik.

§ 13

Gebäudewert, Rücklagen

- (1) ¹Ist der Kirchengemeinde im Falle eines Verkaufes oder einer Übertragung des Grundstücks nach §§ 6, 7 des Pfarrvermögensgesetzes der aktuelle Gebäudewert zu erstatten, soll ein Verkehrswertgutachten eingeholt werden.

2Ein Verkehrsgutachten soll auch zu dem Zeitpunkt eingeholt werden, wenn die Pfarrhauseigenschaft aufgegeben wird, das Grundstück aber zu einem späteren Zeitpunkt verkauft oder an die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen werden soll.

3Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Pfarrhauseigenschaft ist auch die Höhe der zugeordneten Rücklagen festzustellen, die nach § 8 Abs. 2 des Pfarrvermögensgesetzes dem Pfarrvermögen zuzuführen sind.

(2) 1Zuständig für die Einholung des Verkehrswertgutachtens ist der jeweilige Eigentümer. 2Dieser hat die Kosten zu tragen. 3Bei einem späteren Verkauf gilt § 14.

§ 14

Verkaufsnebenkosten

1Sind Verkaufserlöse nach § 8 des Pfarrvermögensgesetzes anteilig auf Eigentümer und Pfarrvermögen aufzuteilen, werden die Verkaufsnebenkosten im gleichen Verhältnis aufgeteilt und reduzieren den an das Pfarrvermögen abzuführenden Betrag. 2Zu den Verkaufsnebenkosten gehören insbesondere Kosten für Wertgutachten, Energieausweis, Maklergebühren oder Spekulationssteuer.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 28. August 2001 (GVBl. 25. Band, S. 59) außer Kraft.

Oldenburg, 18.11.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 78

Rechtsverordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinsamen Kirchenverwaltung

vom 16. Dezember 2025

Aufgrund des § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVerwG) vom 24. Mai 2025 (GVBl. 30. Band, S. 5) i.V.m. Artikel 118 Kirchenordnung hat der Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Abrechnung von Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen, die die Gemeinsame Kirchenverwaltung (GKV) im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs als Pflichtleistungen für die Einrichtungen oder das Sondervermögen der verwalteten Rechtsträger erbringt (gebührenfähige Leistungen).

(2) Nicht Gegenstand dieser Gebührenordnung sind Leistungen, die die GKV auf vertraglicher Vereinbarung zusätzlich für die Einrichtungen oder das Sondervermögen erbringt (Wahlleistungen).

§ 2

Grundsatz

(1) 1Die einzelnen gebührenfähigen Leistungen, die für die Einrichtungen oder das Sondervermögen erbracht werden, ergeben sich aus einem Aufgaben- und Leistungskatalog. 2Mehrere gebührenfähige Leistungen können zu einem Gebührentatbestand zusammengefasst werden.

(2) Gebührentatbestand ist die Gesamtheit der gebührenpflichtigen Leistungen, die jeweils für die Einrichtung oder das Sondervermögen erbracht werden, auch wenn es sich um Leistungen verschiedener Fachbereiche innerhalb der GKV handelt

(3) ¹Die Gebühren sollen diejenigen durchschnittliche Kosten aller an der Leistungserbringung beteiligten Stellen der Gemeinsamen Kirchenverwaltung decken, die mit dem Gebührentatbestand verbunden sind. ²Die Kosten sollen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. ³Lassen sich die Kosten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln, können sie auch näherungsweise unter Anwendung von pauschalierenden oder typisierenden Maßstäben ermittelt werden. ⁴In diesem fallen können die Kosten in eine Gebühr umgerechnet werden, die sich prozentual an Ist-Aufwendungen oder Ist-Erträgen der Einrichtung oder des Sondervermögens ermittelt.

§ 3

Gebührenpflichtiger/ Gebührengläubiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Körperschaft verpflichtet, die zur Abnahme der Verwaltungsgeschäfte kirchengesetzlich verpflichtet ist.

(2) Gebührengläubiger ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als Rechtsträger der Gemeinsamen Kirchenverwaltung.

§ 4

Entstehung der Gebühren

¹Gebühren entstehen mit Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner. ²Das ist immer der Fall, sofern Leistungen nach dem Kirchenverwaltungsgesetz bzw. dem Aufgaben- und Leistungskatalog gegenüber dem Gebührenschuldner erbracht werden müssen. ³Wird eine dort ausgewiesene Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht, gilt § 6 Abs. 3 Kirchenverwaltungsgesetz.

§ 5

Höhe der Gebühr

¹Die Höhe der festzusetzenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 6

Festsetzung der Gebühr

(1) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber bis 30.10. des Folgejahres. ²Dieser wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einfachen Brief oder elektronisch bekannt gegeben.

(2) ¹Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ²§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern der Gebührengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festsetzt.

(2) Vor Erbringung der Leistung kann von dem Gebührenschuldner eine Vorauszahlung bis zur Höhe der für die Leistung laut Haushaltsplan voraussichtlichen entstehenden Gebühr verlangt werden.

§ 8

Überprüfung der Gebühr

Die Gebühren sind in regelmäßigen Abständen, mindestens in einem Zeitraum von drei Jahren, von der GKV zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung zur Regelung der Kostenerstattung für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für Einrichtungen und Sondervermögen vom 01. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage 1 Gebühren ab 01.01.2026

Gebührentatbestand	Verwaltungsgebühr	Bemerkungen
Kindertagesstättenverwaltung	5 % der Aufwendungen der Kindertagesstätte im HH-Jahr Übergangsweise, längstens aber bis 31.12.2027, werden maximal Gebühren in der Höhe erhoben, die die Kommunen im Rahmen der Betriebskostenförderung an Verwaltungskosten an den Träger der Einrichtung zahlt. Fällt die von der Kommune gewährte Verwaltungskostenumlage höher aus, bleibt die Höhe der Gebühr dieser Gebührenordnung unberührt.	Lt. Jahresabschluss
Friedhofsverwaltung	4 % der Aufwendungen des Friedhofs im HH-Jahr	Lt. Jahresabschluss
Verwaltung der Familienbildungsstätten und vergleichbare Einrichtungen	4 % der Aufwendungen der Einrichtungen im HH-Jahr	Lt. Jahresabschluss
Pfarrvermögensverwaltung	4 % der Erträge	Lt. Jahresabschluss
unselbständige Stiftung als Sondervermögen der KG	4 % der Erträge	Lt. Jahresabschluss

Oldenburg, 16.12.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 79

Rechtsverordnung zur Aufstellung von Grabmalen auf Friedhöfen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (RV Grabmalaufstellung)

vom 09. Januar 2018

zuletzt geändert vom 09. Dezember 2025

Aufgrund § 39 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Friedhofsgesetz - FhG) vom 10. Juni 2017 (GVBl. XXVIII. Band, S. 47ff) wird vom Oberkirchenrat verordnet:

§ 1

Rechtsgrundlagen

1Gemäß § 38 Abs. 1 FhG sollen auf den Grabstätten unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften Grabmale mit der Nennung mindestens des Namens der verstorbenen Person, wenn vorhanden und bekannt, aufgestellt werden.

2Nach § 39 Abs. 1 FhG dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden.

§ 2

Verfahren

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens besteht aus den folgenden Schritten:

- a. Antrag auf Genehmigung eines Grabmales mit Vorlage eines Entwurfes (§ 3)

- b. Prüfung des Antrages (§ 4)
- c. Beteiligung der Friedhofsberatungsstelle (§ 5)
- d. Gebührenfestsetzung (§ 6)
- e. Aufstellung des Grabmales (§ 7)

§ 3

Antrag auf Genehmigung eines Grabmales mit Vorlage eines Entwurfes

(1) ¹Für den Antrag zur Errichtung eines Grabmales ist das dieser Rechtsverordnung beigelegte Formblatt zu verwenden. ²Die Antragstellung soll durch die aufstellenden Betriebe erfolgen. ³Zugelassen zur Durchführung von Arbeiten an Grabmalen sind alle Handwerksbetriebe, deren Inhaber als Steinmetze in die Handwerksrolle eingetragen sind. ⁴Die Friedhofsträger können Ausnahmen zulassen.

(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 kann bei Grabstätten nach §§ 22 und 23 FhG für liegende Grabmale die Antragstellung und Durchführung der Arbeiten durch andere Betriebe oder Nutzungsberechtigte erfolgen. ²Liegende Grabmale sind Liegesteine, Kissensteine, Pultsteine und Findlinge. ³Satz 1 gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Eine Länge und eine Breite von jeweils 30 cm dürfen nicht überschritten werden,
- b. die Mindeststärke der Steinplatten muss 3 cm betragen,
- c. Die maximalen Höhen (ab Oberkante Erdboden) dürfen für Liegesteine 5 cm, für Kissen- und Pultsteine 15 cm und für Findlinge 20 cm betragen.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich mit folgenden Angaben einzureichen:

- a. der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
- b. Zeichnungen von zwei Einzelbuchstaben im Maßstab 1:1,
- c. Zeichnungen von Ornamenten und Symbolen im Maßstab 1:10 oder größer,

jeweils unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. ²Ausführungszeichnungen sind einzureichen, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist. ³In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Der Antrag ist an den Friedhofsträger zu richten.

§ 4

Prüfung des Antrages

(1) ¹Die inhaltliche Prüfung des Antrages wird auf der Basis der Vorgaben des Friedhofsgesetzes und der Gestaltungsrichtlinien des jeweiligen Friedhofsträgers vorgenommen. ²Diese Richtlinien sind als Anlage zur Friedhofsbenutzungssatzung verbindlicher Bestandteil der Satzung. ³Eine Ausfertigung des genehmigten Antrages erhält der Antragsteller zurück.

(2) Die Entscheidung über den Antrag kann mit Maßgaben (Bedingungen oder Auflagen) versehen werden (§ 39 Abs. 2 Satz 2 FhG).

§ 5

Beteiligung der Friedhofsberatungsstelle

¹Sofern Anträge abgelehnt werden sollen, können die Friedhofsträger diese vor Erlass eines ablehnenden Bescheides der Friedhofsberatungsstelle zur Prüfung vorlegen. ²Die Friedhofsberatungsstelle gibt eine Empfehlung ab.

§ 6

Gebührenfestsetzung

¹Die Friedhofsträger erheben für die Prüfung der Anträge Gebühren. ²Die Gebühr beträgt 27,00 € pro erteilter Genehmigung.

§ 7

Aufstellung des Grabmales

(1) ¹Nach § 40 Abs. 2 FhG sind Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. ²Die rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Berufsgenossenschaften und Berufsverbände sind zu beachten. ³Die Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes deutscher Steinmetze (BIV) in der jeweils aktuellen Fassung ist auf dieser Grundlage als verbindliche Vorgabe anzusehen.

- (2) Beim Liefern von Grabmalen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen:
- a. eine Ausfertigung des genehmigten Antrages,
 - b. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr.
- (3) ¹Die Grabmale sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können. ²Der Friedhofsträger ist berechtigt, die Aufstellung des Grabmales zu untersagen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden oder das Grabmal nicht dem genehmigten Antrag entspricht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung der Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Oldenburg, 09.12.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 80

Rechtsverordnung über die Durchführung von regelmäßigen Pfarrdienstgesprächen

vom 24. Juni 2025

In Ergänzung von § 55 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 158) erlässt der Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) ¹Im Rahmen der Personalentwicklung nach § 55 Absatz 2 des EKD Pfarrdienstrechtes soll regelmäßig ein Gespräch zwischen Pfarrpersonen sowie der jeweils vorgesetzten Person stattfinden. ²Dies geschieht möglichst in jedem Jahr, kann aber auch im Zweijahresabstand erfolgen.
- (2) In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg heißt dieses Gespräch regelmäßiges Pfarrdienstgespräch.
- (3) Das Pfarrdienstgespräch dient dem Austausch, der Wahrnehmung des Dienstes und der Verabredung von Maßnahmen zur Förderung und weiteren Qualifizierung.

§ 2

- (1) Zu dem Gespräch, das in der Regel jährlich stattfindet, lädt die vorgesetzte Person ein.
- (2) Vorgesetzte Person ist
- a) bei Gemeindepfarrpersonen der*die Kreispfarrer*in,
 - b) bei Pfarrern in im allgemeinkirchlichen und gesamtkirchlichen Dienst der*die zuständige Dezerent*in im Oberkirchenrat,
 - c) bei Kreispfarrer*innen das für Personal zuständige Mitglied des Oberkirchenrates.
- (3) Bei dem Gespräch sind nur die einbringende Person und die vorgesetzte Person anwesend.
- (4) Bei nichtordinierten Mitarbeitenden in Interprofessionellen Teams wird das regelmäßige Pfarrdienstgespräch mit der Person geführt, in deren Zuständigkeitsbereich nach Absatz 2 die ursprüngliche Pfarrstelle liegt.
- (5) Die Dauer des Gespräches soll zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 3

- (1) In dem Gespräch soll insbesondere auf die derzeitige Situation des Pfarrperson im jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereich eingegangen werden.
- (2) Das regelmäßige Pfarrdienstgespräch umfasst folgende Inhalte:
1. Rückblick auf die Gestaltung der Zusammenarbeit seit dem letzten Jahresgespräch und die Verwirklichung der beim letzten Jahresgespräch getroffenen Vereinbarungen,

2. Austausch über die gegenseitigen Arbeitsbedingungen und das gegenwärtige Arbeitsumfeld sowie Arbeitsbelastung,
 3. gegenseitige Rückmeldung zur Zusammenarbeit,
 4. Erarbeitung und Vereinbarung von Arbeitszielen,
 5. Vereinbarung von Maßnahmen der Personalentwicklung.
- (3) Als Grundlage des regelmäßigen Pfarrdienstgesprächs dient der Gesprächsleitfaden des Personaldezernates des Oberkirchenrates.
- (4) ¹Am Ende des Gespräches werden Ziele und dazugehörige Maßnahmen für das folgende Jahr vereinbart und schriftlich festgehalten. ²Diese Zielvereinbarung ist Gegenstand des Gespräches im Folgejahr.

§ 5

¹Die Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Die bisherige Erprobungsphase der regelmäßigen Pfarrdienstgespräche endet zum 31. Juli 2025.

Oldenburg, 24.06.2025

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 81

Bekanntmachung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung

vom 11. Dezember 2025

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Prüfungselemente

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung (Prüfung) gliedert sich in Kompetenznachweise in Form eines Portfolios und in benotete Leistungen.
- (2) Folgende Prüfungselemente bilden das Portfolio und werden nicht benotet:
 - a. Homiletisch-liturgische Probe
 - b. Falldarstellung einer Kasualhandlung
 - c. Verbatim eines Seelsorgegesprächs
 - d. Sozialraumanalyse der Vikariatsgemeinde oder Vikariatsregion
- (3) Folgende Prüfungselemente werden als benotete Leistungen ausgewiesen:
 - a. Religionspädagogische Probe in der Anfangsphase des Vorbereitungsdienstes
 - b. Theologischer Essay mit Disputation
 - c. Erkundung mit Präsentation
 - d. Praktisch-theologisches Fachgespräch jeweils zum Ende des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines Prüfungstages.
- (4) Für die Prüfungselemente des Portfolios gelten folgende Bestimmungen:
 - a. ¹Die Homiletisch-liturgische Probe umfasst die Anfertigung einer homiletisch-liturgischen Reflexion und der Predigt innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen, die Durchführung des Gottesdienstes, sowie das Prüfungsgespräch nach der Feier des Gottesdienstes. ²Das Prüfungsgespräch mündet in eine qualifizierte Rückmeldung, die gegebenenfalls Förderungsfeststellungen beinhaltet. ³Das Prüfungsgespräch soll eine Länge von 40 Minuten haben.

- b. Für die unter Abs. 2 b. – d. genannten Prüfungselemente gelten die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Studienleitung des Predigerseminars der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; das Predigerseminar hat das Prüfungsamt vor Erlass der Vorgaben anzuhören.
- (5) Für die benoteten Prüfungselemente gelten folgende Bestimmungen:
- a. ¹Die Religionspädagogische Probe erfolgt am Ende des Schulpraktikums. ²Es umfasst den Entwurf einer Unterrichtsstunde, deren Durchführung im Fach Religion sowie ein Prüfungsgespräch im Anschluss an die Prüfungsstunde. ³Zwischen der Bestätigung des abgesprochenen Themas für die Unterrichtsstunde und der Abgabe, sechs Kalendertage vor der Lehrprobe, liegen mindestens sieben Kalendertage. ⁴Das Prüfungsgespräch soll eine Länge von 30 Minuten haben.
- b. ¹Der Theologische Essay besteht in der Erörterung eines kirchlichen oder gesellschaftlichen Themas aus theologischer Sicht. ²Die Ergebnisse des Essays sind in Thesen zusammenzufassen. ³Für die Anfertigung des Essays stehen sieben Kalendertage zur Verfügung. ⁴Die Themenstellung für den Essay obliegt dem Prüfungsamt. ⁵Die Disputation erfolgt als mündliche Prüfung auf der Basis des Theologischen Essays und der Thesen. ⁶Die Disputation soll eine Länge von 30 Minuten haben.
- c. ¹Die Erkundung besteht in der Exploration eines kirchlich relevanten Praxisfeldes. ²Für die Erkundung stehen 14 Kalendertage zur Verfügung. ³Die Ergebnisse, theologischen Fragestellungen und praktischen Folgerungen werden in einer mündlichen Prüfung präsentiert. ⁴Die Präsentation soll eine Länge von 30 Minuten haben.
- d. ¹Das Praktisch-theologische Fachgespräch hat einen biblisch-exegetischen und systematisch-theologischen Schwerpunkt. ²Das Thema wird von den Prüfungsabteilungen festgelegt und 14 Tage vor dem Fachgespräch bekanntgegeben. ³Das Fachgespräch soll eine Länge von 40 Minuten haben.
- (6) ¹Bei den mündlichen Prüfungselementen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen können nach vorheriger Absprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungsabteilung an den Prüfungen teilnehmen. ³Über die Teilnahme sonstiger Zuhörender werden nähere Bestimmungen durch eine Richtlinie getroffen.
- (7) ¹Zur Religionspädagogischen Probe wird ein Gutachten erstellt. ²Zu den Prüfungselementen des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. werden Kurzgutachten erstellt. ³Zu den mündlichen Prüfungen werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

§ 2

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Homiletisch-liturgischen Probe und den Prüfungselementen gemäß § 1 Abs. 3 b. – d. ist der Nachweis, dass die zu prüfende Person den in der Kirche jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat. ²Dies beinhaltet die Prüfungselemente des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. wie auch die Religionspädagogische Probe.
- (2) ¹Die Meldung für die Zulassung ist schriftlich an die Kirche zu richten, in der der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. ²Eine genaue Stelle soll den zu prüfenden Personen von den Kirchen mitgeteilt werden.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungselementen des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. wie auch zur Religionspädagogischen Probe gilt mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst sowie mit der ordnungsgemäßen Teilnahme am Vorbereitungsdienst als erteilt.
- (4) Der Meldung ist eine Bescheinigung des Predigerseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungsdienst, die anforderungsgemäße Erbringung der Prüfungselemente des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. und die Religionspädagogische Probe beizufügen.

§ 3

Prüfungsabteilungen und Unterabteilungen

- (1) ¹Eine Prüfungsabteilung besteht grundsätzlich aus drei ordinierten Prüferinnen oder Prüfern. ²In Ausnahmen können maximal vier und mindestens zwei ordinierte Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungsabteilung bilden. ³Auf Vorschlag einer Kirche können zusätzlich rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organs, Professorinnen und Professoren der Theologie und nichtordinierte Expertinnen und Experten für einzelne Prüfungselemente in die Prüfungsabteilungen berufen werden.
- (2) ¹Für die mündlichen Prüfungen kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. ²Jede Unterabteilung muss mindestens zwei ordinierte Prüferinnen oder Prüfer umfassen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer werden für ihre Prüfungstätigkeit didaktisch geschult.
- (4) ¹Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung und gegebenenfalls der Unterabteilung wird der zu prüfenden Person in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung bekanntgegeben. ²Ist eine Prüferin oder ein Prüfer an

der Teilnahme der Prüfung verhindert, beruft das Prüfungsamt unverzüglich eine Ersatzperson und teilt dies der zu prüfenden Person mit.

(5) Die Homiletisch-liturgische Probe wird von einem Mitglied der Prüfungsabteilung unter Mitwirkung eines Mitglieds der Studienleitung des Predigerseminars und der Vikariatsleiterin bzw. des Vikariatsleiters abgenommen.

(6) Die Prüfungskommission für die Religionspädagogische Probe wird gebildet aus einer vom Religionspädagogischen Institut der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestellten Prüfungsperson, die den Vorsitz hat, der Schulmentorin oder dem Schulmentor sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Religionspädagogischen Instituts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Prüfungsbewertung und Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung der benoteten Prüfungselemente erfolgt in den Noten:

„sehr gut“	(15/14/13 Punkte)
„gut“	(12/11/10 Punkte)
„befriedigend“	(9/8/7 Punkte)
„ausreichend“	(6/5/4 Punkte)
„mangelhaft“	(3/2/1 Punkte)
„ungenügend“	(0 Punkte)

(2) Die Bewertungsmaßstäbe für die benoteten Prüfungselemente, die Anforderungen für die Prüfungselemente des Portfolios und die Ermittlung des Schlussergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes und Richtlinien der Studienleitung des Predigerseminars geregelt.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

- die Prüfungselemente des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. vollständig und anforderungsgemäß erbracht worden sind,
- die Homiletisch-liturgische Probe erfolgreich absolviert worden ist, d.h. wenn keine Förderbedarfe festgestellt wurden oder geringfügig festgestellte Förderbedarfe in entsprechenden Fördermaßnahmen erfolgreich wahrgenommen oder nach der Wahrnehmung umfangreicher Fördermaßnahmen und nach der in diesem Fall erforderlichen Wiederholung der Homiletisch-liturgischen Probe keine erheblichen Förderbedarfe festgestellt worden sind und
- alle benoteten Prüfungselemente mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 6

Täuschung und Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

(1) Besteht der Verdacht, dass die zu prüfende Person versucht hat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Prüfung nach Abschluss des jeweiligen Prüfungselementes zu unterbrechen.

(2) „Bestätigt sich nach der Anhörung der geprüften Person der Verdacht der Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, so wird das Prüfungselement als „nicht bestanden“ erklärt. „Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung oder gegebenenfalls die Unterabteilung.“

(3) Das Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung der Prüfungsabteilung über das weitere Verfahren der Prüfung.

(4) Hat die geprüfte Person in der Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt und wird dieser Umstand erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich das Prüfungselement für „nicht bestanden“ erklären.

§ 7

Nichtantritt, Abbruch und Versäumnis

(1) „Ein Prüfungselement gilt grundsätzlich als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin versäumt, nicht antritt, nach Beginn das Prüfungselement abbricht oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. „Dies gilt nicht, wenn im Falle von Prüfungsunfähigkeit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unverzüglich ein ärztliches Attest, auf

Verlangen ein amtsärztliches Attest, vorgelegt wird oder im Falle anderer schwerwiegender Gründe, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, diese unverzüglich schriftlich dargelegt werden.

(2) ¹Kann eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden, verlängert die Prüfungsabteilung die Abgabefrist, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegen. ²Ist dies nicht sachgerecht, bestimmt das Prüfungsamt das weitere Verfahren.

(3) Kann eine mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht werden, wird von der Prüfungsabteilung in Abstimmung mit dem Prüfungsamt ein Nachholtermin angesetzt, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

§ 8

Nachprüfung und Wiederholung

(1) ¹Wurde nur ein benotetes Prüfungselement gemäß § 1 Abs. 3 b. - d. schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Nachprüfung dieses Prüfungselements möglich. ²In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt darüber hinausgehende Nachprüfungen zulassen. ³Die Prüfungsabteilung setzt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Zeit und Ort der Nachprüfung in dem nichtbestandenem Prüfungselement fest.

(2) ¹Wurden zwei oder mehr Prüfungselemente gemäß § 1 Abs. 3 b. - d. oder die Nachprüfung gemäß Abs. 1 schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung wiederholt werden. ²Die Wiederholung betrifft alle Prüfungselemente gemäß § 1 Abs. 3 b. - d. ³Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(3) ¹Wird die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist eine weitere Zulassung grundsätzlich nicht möglich. ²In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt anders entscheiden.

(4) Wurden Prüfungselemente des Portfolios oder die Religionspädagogische Probe nicht anforderungsgemäß erbracht bzw. mit schlechter als „ausreichend“ benotet, ist eine einmalige Nachprüfung dieser Prüfungselemente im Rahmen des Vorbereitungsdienstes möglich.

§ 9

Zeugnis

¹Die zu prüfende Person erhält nach bestandenem Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse der benoteten Prüfungselemente sowie das Schlussergebnis in Punkten ausweist. ²Das Zeugnis enthält den Vermerk über die anforderungsgemäße Erbringung der Prüfungselemente des Portfolios. ³Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 10

Akteneinsicht

¹Eine geprüfte Person hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses ihre vollständigen Prüfungsakten in der für sie zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. ²Nebenakten dürfen nicht geführt werden. ³War die geprüfte Person ohne ihr Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. ⁴Der Antrag ist von der geprüften Person binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für sie zuständige aktenführende Stelle zu richten. ⁵Bei Beschwerden gilt die Verordnung des Rates der Konföderation über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen.

§ 11

Erlass von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) ¹Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gem. Abs. 1 werden einmütig gefasst. ²Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates der Konföderation ein.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

(1) ¹Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54). ²Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe werden gebeten, ihre jeweiligen Verordnungen und Änderungen von Verordnungen zur Regelung der Prüfung des Zweiten Theologischen Examens zum 31. Dezember 2025 aufzuheben.

(2) Diese Ausführungsverordnung gilt für zu prüfende Personen, die ab dem 1. Januar 2026 ihren Vorbereitungsdienst beginnen. Für zu prüfende Personen, die ihren Vorbereitungsdienst vor diesem Datum begonnen haben, gelten die in Abs. 1 genannten Verordnungen der Kirchen weiter; in besonderen Fällen, bei denen zu prüfende Personen ihren Vorbereitungsdienst für einen längeren Zeitraum unterbrechen mussten, soll das Prüfungsamt den zu prüfenden Personen ermöglichen, auf Wunsch nach der ab dem 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Ausführungsverordnung geprüft zu werden.

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Vorsitzender
A d o m e i t

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 82 Abnahme des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung

Die 49. Synode hat in ihrer 12. Tagung am 21.11.2025 beschlossen:

1. Die Abnahme der Ergebnis- und Vermögensrechnungen mit Bilanzen zum 31.12.2024 (Jahresabschluss) sowie
2. die Entlastung der Beteiligten für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung des Kernhaushaltes, der unselbständigen Sonderrechnungen, des Beschäftigungsfonds (Sondervermögen der ELKiO) und der als Treuhandvermögen geführten Haushalte im Haushaltsjahr 2024.

Bl ü t c h e n
Präsidentin

R i c h t e r
Schriftführer

III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nr. 83 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

vom 17. Februar 2025

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 11. Dezember 2023 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100) hat sich wie folgt geändert:

1. als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

d) von der Kirchengewerkschaft, Niedersachsen

- Alexander Dohe, bisher Vollmitglied der ADK, scheidet zum 30. Juni 2024 aus der ADK aus.
- Frau Simone Pörtgen-Kraus wird als Mitglied in die ADK entsandt.
- Herr Hubert Rieping, bisher stellvertretendes Mitglied für Herrn Alexander Dohe, scheidet aus der ADK aus.
- Frau Anke Sump wird als Stellvertreterin für Frau Simone Pörtgen-Kraus in die ADK entsandt.
- Frau Christel Orb-Runge wird als Mitglied in die ADK entsandt.

e) von der AG Vkm, Niedersachsen

- Herr Rüdiger Nijenhof wird als Vollmitglied mit Wirkung zum 01. Mai 2024 in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen

in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Dr. Gäfgen - Track

Nr. 84

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

vom 08. Oktober 2025

Die Zusammensetzung der Dienst- und Arbeitsrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 6. Dezember 2022 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78, Mitteilung vom 11. Dezember 2023 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100, Mitteilung vom 17. Februar 2025 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 6) hat sich wie folgt geändert:

1. als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft**a) von der AG Vkm Niedersachsen**

- Herr Ronald Brantl ist zum 30.04.2024 aus der ADK ausgeschieden.

b) von der AG Vkm Niedersachsen

- Frau Petra Moews, bisher stellvertretendes Mitglied für Herrn Erik Bothe, ist zum 31. Juli 2025 aus der ADK ausgeschieden.
- Frau Dr. Petra Diepenthal-Fuder wurde als Stellvertreterin für Herrn Erik Bothe zum 1. August 2025 in die ADK entsandt.

2. als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger**a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:**

- Herr Vizepräsident i.R. Dr. Rainer Mainusch ist als Mitglied der ADK ausgeschieden.
- Herr Juristischer Vizepräsident Prof. Dr. Christoph Goos wird als Mitglied in die ADK entsandt.

b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

- Frau Oberlandeskirchenrätin Franziska Bönsch wird als Stellvertreterin von Landeskirchenrat Raimund Hirsch entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen

in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Dr. Gäfgen - Track

Nr. 85

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13.06.2024 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

110. Änderung der Dienstvertragsordnung

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 109. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2025 S. 3), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In der Anlage 2 wird nach dem Abschnitt P folgender Abschnitt Q angefügt:

„Q Interprofessionelle Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg¹

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiterinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, deren Tätigkeit im Interprofessionellen Team gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 11

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, denen mindestens zu einem Drittel pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²

Entgeltgruppe 12

3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, denen überwiegend pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²

Entgeltgruppe 13

4. Mitarbeiterinnen mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.²

Anmerkungen:

¹ Kirchengesetz zur Erprobung und Entwicklung Interprofessioneller Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

² Über das Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“

§2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

Vorsitzender

Nr. 86

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4.12.2024 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

111. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2025 S. 4), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.11.2 wird folgende Nummer 1.12 eingefügt:
„1.12 § 1 Nummer 1 und 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-L vom 9. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50)“.
- b) Nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer 2.9 eingefügt:
„2.9 Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 09. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

B. 16. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 76,77) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. November 2024 um 4,76 v.H. und ab 1. Februar 2025 um 5,5 v. H.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.569,86	2.777,93	2.857,48	2.955,41	3.022,72	3.114,51

c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.711,20	2.930,72	3.014,64	3.117,96	3.188,97	3.285,81 ⁴

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.708,07	4.948,54	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67

c) ab 1. Februar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.967,01	5.220,71	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.322,63	6.995,90	7.634,88	8.053,95	8.157,04

c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.670,37	7.380,67	8.054,80	8.496,92	8.605,68“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

C. 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR- Azubi/Prakt - (Kirchl.

Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 20. September 2023 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 99) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 58)“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen (TVA-L Pflege) vom 9. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 59)“.
3. **Anlage 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 1 Nummer 3 und des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 60)“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hannover, 4. Dezember 2024

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Fricke

Vorsitzender

Nr. 87

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 112. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 112. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. September 2025 bekannt.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit

Bischof

112. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 17. September 2025

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2025, S. 4), wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 10.9 wird folgende Nummer 10.10 eingefügt:

- „10.10. Für den Geltungsbereich gemäß Nr. 1 der Anlage 9:
10.10.1 (Änderungen zum 1. Januar 2025)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261):
– § 1 C Nr. 5 und 6.“
- b) Nach Nummer 10.10.1 wird folgende Nummer 10.10.2 eingefügt:
„10.10.2 (Änderungen zum 1. Januar 2026)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261):
– § 4 Nr. 2,
– § 4 Nr. 3,
– § 4 Nr. 4,
– § 4 Nr. 7,
– § 4 Nr. 9.“
- c) Nach Nummer 10.10.2 wird folgende Nummer 10.10.3 eingefügt:
„10.10.3 (Änderungen zum 1. Januar 2026)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261):
– § 4 Nr. 6.“
- d) Nach Nummer 10.10.3 wird folgende Nummer 10.10.4 eingefügt:
„10.10.4 (Änderungen zum 1. Januar 2027):
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261):
– § 5 Nr. 1.“
2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut der Nummer 3 wird Absatz 1.
bb) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ergänzend zu § 6 TV-L ist § 6 Absatz 1a TVöD-V (VKA) anzuwenden.
Anmerkung zu Absatz 2:
Sollte die Regelung aufgrund der Kündigung der Regelung im TVöD-V (VKA) außer Kraft treten, bleiben laufende individuelle Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1a TVöD-V (VKA) für deren vereinbarte Dauer unberührt.“
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„Nr. 3a
Sonderformen der Arbeit
Ergänzend zu § 7 TV-L ist § 7 Absatz 9 TVöD-V (VKA) anzuwenden.“
- c) Nach der neuen Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:
„Nr. 3b
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
Ergänzend zu § 8 TV-L ist für die Zahlung der Zuschläge für die Erhöhungsstunden (§ 7 Absatz 9 TVöD-V (VKA)) § 8 Absatz 7 TVöD-V (VKA) anzuwenden.“
- d) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
„Nr. 10
Berechnung und Auszahlung des Entgelts
Ergänzend zu § 24 Absatz 2 TV-L ist § 24 Absatz 2 Buchstabe b) TVöD-V (VKA) anzuwenden.“

- e) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„Nr. 11

Erholungsurlaub

Abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L beträgt der Urlaubsanspruch nach § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD-V (VKA) und beträgt bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 31 Tage.

Anmerkung:

Sollte die Regelung aufgrund der Kündigung der Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD-V (VKA) außer Kraft treten, gilt ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens wieder § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L mit der Maßgabe, dass bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche der Urlaubsanspruch in jedem Jahr 30 Tage beträgt.“

- f) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„Nr. 12

Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung:

§ 29 a TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Sollte die Regelung aufgrund der Kündigung der Regelung im TVöD (VKA) außer Kraft treten, bleiben die Tauschtage nach § 29 a TVöD-V (VKA), die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens bereits geltend gemacht wurden, davon unberührt.“

- g) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden die Nummern 13 bis 17.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens bis zum 17. September 2025 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2025,
2. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben a bis d und f am 1. Januar 2026,
3. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e am 1. Januar 2027.

Die Änderungen des Artikel 1 Buchstabe b und d treten zu dem Zeitpunkt wieder außer Kraft, zu dem eine Kündigung der Regelungen durch Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) wirksam wird. In diesem Fall gelten die Regelungen des Artikel 1 Nummer 2.

Hannover, 17. September 2025

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

J a n ß e n

Vorsitzender

IV. Verfügungen

Nr. 88 Bekanntmachung und Außergeltungssetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Beizeichen	Siegelbild
Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordgemeinde Wilhelmshaven	14.01.2026	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NORDGEMEINDE WILHELMSHAVEN	Römische Ziffer im Scheitelpunkt der Umschrift	Ankerkreuz

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel außer Geltung gesetzt:

Körperschaft	Außergeltungssetzung vom	Siegelumschrift	Beizeichen
Ev. Kirchengemeinde Altengroden	14.01.2026	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALTENGRODEN	alle
Ev. Kirchengemeinde Fedderwardergroden	14.01.2026	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE FEDDERWARDERGRODEN	alle
Ev. Kirchengemeinde Neuengroden	14.01.2026	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NEUENGRODEN	alle
Ev. Kirchengemeinde Sengwarden	14.01.2026	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SENGWARDEN	alle
Ev. Kirchengemeinde Voslapp	14.01.2026	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE VOSLAPP	alle

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

V. Mitteilungen

Nr. 89 Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Die 49. Synode hat in ihrer 12. Tagung am 21. November 2025 **Lena Oltmann** als stellvertretendes Mitglied (für Oberkirchenrat **Udo Heinen**) in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen bestellt.

Oldenburg, 21.11.2025

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 90

Bekanntmachung über die Einberufung zur 12. Tagung der 49. Synode

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird einberufen zur 12. Tagung auf

Donnerstag, 20. November 2025.

Wir feiern den Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede und werden voraussichtlich am Freitag, 21.11.2025 gegen 18:00 Uhr beendet sein. Am Donnerstag werden die Verhandlungen ggf. bis 21:00 Uhr fortgeführt.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen. Nutzen Sie gerne den folgenden Link an den Verhandlungstagen: <https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>

Oldenburg, 22.10.2025

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 91

Bekanntmachung über die Einberufung zur konstituierenden Tagung der 50. Synode

Die 50. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur konstituierenden Tagung auf

Samstag, 29. März 2026

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 09:00 Uhr in der Integrativen Gesamtschule Wilhelmshaven, Friedenstr. 105 – 111, 26386 Wilhelmshaven mit einer Andacht eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode werden um ca. 15:00 Uhr beendet sein. Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Synodalen in einem Festgottesdienst um 15:30 Uhr in der Friedenskirche in Fedderwardergroden, Preußenstr. 45, 26388 Wilhelmshaven, in ihr Amt eingeführt.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen. Nutzen Sie gerne den folgenden Link an den Verhandlungstagen: <https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>

Oldenburg, 13.02.2026

Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 92
Verzeichnis
der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 50. Synode der Ev.-Luth. Kirche in
Oldenburg

I. Von den Kreissynoden gewählte

Mitglieder

Ersatzmitglieder

1. Kirchenkreis Ammerland

Bruns, Meike, Sozialpädagogin
Feuerhake, Anna, Bankkauffrau
Keller, Uta, Rentnerin
Kruse, Sarah, Standesbeamtin
von Deetzen, Ina, Diplom-Berufspädagogin
Testa, Hannah, Leiterin Diak. Werk Ammerland
Böhmen, Luisa, Pfarrerin
Keese, Dr. Hanna, Pfarrerin
Muther, Dr. Urs-Ullrich, Kreispfarrer

Buss, Christian, Richter
Suhr, Dr. Isabel, Tierärztin
Fredeweß, René, Student
Bäcker, Sylvia, Selbstständig
Siefken, Leon, Student
Tönjes-Boer, Sandra, Bankkauffrau
Rambusch-Nowak, Martina, Pfarrerin
Feuerhake, Sabine, Pfarrerin
Perzul, Wiebke, Pfarrerin

2. Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land

Blauth, Helmut, Dipl. Agrar-Ing./Rentner
Flaake, Klaus, Maschinenbauing./Rentner

Heinrich, Holger, Dipl. Systemanalytiker
Holzappel-Sperling, Petra, Dipl.-Betriebswirtin
Knuth, Hans-Jürgen, Finanzbuchhalter
Metzing, Frank, Hausmeister
Segebade, Marylou, Studentin
Treiber, Helge, Geschäftsführer
Klein, Julia, Pfarrerin
Löwensen, Lars, Pfarrer
Meyer, Thomas, Pfarrer
Wielage, Birte, Kreispfarrer

Meine, Silke, Diakonin
Antonini-Kietz, Michaela, staatl. gepr. Kinderpflegerin
Pape, Wolfgang, Unternehmensberater
Tödter, Ingeborg, Beamtin i.R
Glander, Dagmar, kaufm. Angestellte
Schaar, Joachim, Fahrer in der Schülerbeförderung
Dinort, Fabienne, Diakonin
 N.N.
Bruns, Susanne, Pfarrerin
Wöhler, Susanne, Pfarrerin
Gießing, Imke, Pfarrerin
Schymanitz, Susanne, Pfarrerin

3. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven

Carstens, Sönke, Kreisjugenddiakon
Heidenreich, Lotte, Studentin
Hoffmann, Philipp, IT-Sachbearbeiter
Schaarschmidt, Rüdiger, Geschäftsführer u.a.
Viebach, Christian, staatl. gepr. Elektrotechniker
Wilhelms, Jutta, Verwaltungsfachangestellte/Ruhest.
Winkel-Fiedelak, Marion, Verwaltungsjuristin
Burow, Henry, Pfarrer
Faull, Natascha, Pfarrerin
Möllenberg, Doris, Pfarrerin
Stalling, Anke, Pfarrerin

Meppen, Lübbo
Hobbie, Dörte, Sozialpädagogin
Jaeger, Frank, Kreisjugenddiakon
Schreier, Jann, Klempner
Thiel, Lucas, Bankkaufmann
Hoch, Franky, Erzieher
Schwarting-Boer, Hilke, Rentnerin
Burkardt, Ulrike, Pfarrerin
Jansen, Katrin, Pfarrerin
Sicking, Peter, Pfarrer
Heitmann, Mareike, Pfarrerin

4. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland

Ahlfeld , Diedrich, Schulleiter i.R.	Lübberink , Florian, Berufsschullehrer
Boll , Karsten, Logistikleiter	Brinkmann , Hannes, Verwaltungsangestellter
Härtel , Almut, Dipl.-Sozialpädagogin i.R.	Neumann , Vanessa, Geschäftsführerin
Kubiczek , Florian, Kreiskantor	Homann , Carsten, Lehrer a.D.
Langenbach , Claudia	Wagner , Christine
Domke , Anette, Pfarrerin	Burke , Eva-Maria, Pfarrerin
Dürr , Dr. Oliver, Pfarrer	Koopmann , Elke, Pfarrerin

5. Kirchenkreis Oldenburg Stadt

Brand , Tabea, Azubi Kauffrau f. Dialogmarketing	Sträter , Milan, Student
Cepin , Ulrike, Fachärztin	Ebel , Dr. Kerstin, Anglistin
Frick , Tobias, Lehrer	Fiedler , Lothar Holger, Rechtsanwalt
Gariseb , Steffi, Kreisjugenddiakonin	Harberts , Kim, Sozialarbeiterin im Kreisjugend- dienst
Henke , Lukas, Kirchenmusiker	Götting , Tobias, Organist und Kantor
Kohring , Ute, Diakonin/Sozialpädagogin	Nolte , Sabine, Lehrkraft
Brockmann , Sonja, Pfarrerin	Brahms , Uta, Pfarrerin
Maes , Torsten, Kreispfarrer	Battram-Arenhövel , Jennifer, Pfarrerin
Szameitat , Nico, Pfarrer	Schoof , Saskia, Pfarrerin

6. Kirchenkreis Wesermarsch

Köncke , Ellen, Stadtbaurätin a.D.	Uhlhorn , Traute, Rentnerin
Richter , Jost, Rechtsanwalt und Notar	Bethge , Birgit, Diabetesassistentin
Schellstede , Chris, Vorstands- u. Bildungsreferent	N.N.
von Hirschhausen , Gebhard, Kirchenmusikdirektor	Rauhut , Johannes, Kaufmann
Geerken-Thomas , Christiane, Kreispfarrerin	Iven , Christopher, Pfarrer
Stephan , Susanne, Pfarrerin	Nicolaus , Gudrun, Pfarrerin

II. Vom Oberkirchenrat berufene Mitglieder

Freitag , Prof. Dr. Michael, Facharzt	N.N.
Jonas , Dr. Michael, Arzt	N.N.
Joswig , Dr. Ivo, Richter am Oberlandesgericht	N.N.
Reetz , Claudia, dipl. Sparkassenbetriebswirtin	N.N.
Stamer , Jule, Studentin	Kindler , Oliver
Thümler , Björn, MdL	N.N.

Nr. 93 Ausschussliste der 50. Synode

Folgende Ausschüsse wurden gewählt bzw. gebildet:

Kirchenkreis	Geschäftsausschuss	Aussch. f. theol. u. liturg. Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene	Rechts- und Verfassungsausschuss	Finanz- und Personalausschuss	Ausschuss f. Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie	Ausschuss für Jugend, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	Wahlvorbereitungsausschuss	Kirchensteuerbeirat
Ammerland	Keller	Keller Von Deetzen	Bruns Feuerhake	Feuerhake Dr. Keese	Böhmen Testa	Keller Kruse	Feuerhake	Dr. Muther Testa
Delmenhorst/Oldenburg Land	Wielage	Löwensen Metzing	Heinrich Wielage	Meyer Treiber (<i>stv. Vorsitz</i>)	Blauth* Klein Treiber	Flaake* Metzing Segebade	Flaake Löwensen	Holzappel-Sperling Knuth
Friesland-Wilhelms-haven	Schaarschmidt	Burow Hoffmann Stalling	Hoffmann Winkel- Fiedelak	Schaarschmidt Viebach	Faull Möllenberg Wilhelms	Carstens Heidenreich Viebach		Hoffmann Winkel-Fiedelak
Oldenburger Münsterland	Härtel	Dr. Dürr Kubiczek	Domke Dr. Dürr	Härtel* Langenbach	Domke Kubiczek	Boll Ahlfeldt		Kubiczek Langenbach
Oldenburg Stadt	Frick	Brockmann Cepin	Cepin Frick	Maes Szameitat	Gariseb Henke	Brand Kohring	Gariseb Maes	Kohring* Szameitat
Wesermarsch	Richter Schellstede (<i>kraft Amtes</i>)	Köncke* Stephan	Geerken- Thomas Richter* (<i>Vorsitz</i>)	Geerken-Thomas Köncke	Stephan Von Hirsch- hausen	Geerken-Thomas Richter	Schellstede (<i>kraft Amtes</i>) Köncke	Thümmler Richter
Berufene	Dr. Jonas		Dr. Joswig (<i>stv. Vorsitz</i>)	Reetz (<i>Vorsitz</i>)	Dr. Freitag	Stamer		

Gemeinsamer Kirchenausschuss:			
OKR:	Synode:	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Bischof Adomeit	Schellstede (Präsident)	Feuerhake (AL)	Viebach (Frs-Whv)
OKR Dede	Holzappel-Sperling (DOLL)*	Schaarschmidt (Frs-Whv)	Wilhelms (Frs-Whv)
OKR Groß	Reetz (Berufene)	Cepin (OLS)	Härtel (OLM)
OKR Smoor	Stalling (Frs-Whv)	Domke (OLM)	Szameitat (OLS)
OKRin Mawick	Von Deetzen (AL)	Kohring (OLS)	Dr. Jonas (Berufener)
	Wielage (DOLL)	Geerken-Thomas (WM)	Maes (OLS)

Rechnungsprüfungsausschuss
Richter (WM)
Ahlfeld (OLM)
Von Deetzen (AL)
Knuth (DOLL)
Dr. Jonas (Berufener)*

*Lebensältestes Mitglied

Nr. 94

Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 50. Synode

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 folgende Synodale in das Präsidium gewählt:

Chris **Schellstede**, Präsident
Nico **Szameitat**, Vizepräsident
Marylou **Segebade**, Vizepräsidentin
Jost **Richter**, Schriftführer
Jule **Stamer**, Schriftführerin
Jutta **Wilhelms**, Schriftführerin

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 95

Bekanntmachung der Wahl der synodalen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschuss der 50. Synode

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 folgende synodalen Mitglieder in den Gemeinsamen Kirchenausschuss gewählt:

Kraft Amtes folgende Mitglieder:

Chris **Schellstede** (Präsident)
Bischof Thomas **Adomeit**
Oberkirchenrat Lars **Dede**
Oberkirchenrat Sebastian **Groß**
Oberkirchenrat Hauke **Smoor**
Oberkirchenrätin Gudrun **Mawick**

Als theologische Mitglieder:

Anke **Stalling**
Birte **Wielage**

Als nichttheologische Mitglieder:

Claudia **Reetz** (Berufene)
Ina **von Deetzen**
Petra **Holzappel-Sperling**

Als theologische 1. Stellvertretende:

Annette **Domke**
Christiane **Geerke-Thomas**

Als nichttheologische 1. Stellvertretende:

Ulrike **Cepin**
Rüdiger **Schaarschmidt**
Anna **Feuerhake**
Ute **Kohring**

Als theologische 2. Stellvertretende:Nico **Szameitat**Thorsten **Maes**Als nichttheologische 2. Stellvertretende:Christian **Viebach**Almut **Härtel**Jutta **Wilhelms**Dr. Michael **Jonas** (Berufener)

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 96**Bekanntmachung der Bildung des Wahlausschusses für das
Bischofs- und Oberkirchenratsamt**

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 folgenden Wahlausschuss gebildet:

Kraft Amtes folgende Mitglieder:Chris **Schellstede** (Präsident)Als nichttheologische Mitglieder:Klaus **Flaake**Steffi **Gariseb**Anna **Feuerhake**Ellen **Köncke**Als theologische Mitglieder:Lars **Löwensen**Thorsten **Maes**

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 97**Bekanntmachung der Wahl in das Visitationsteam für die Visitation von
Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 folgendes Visitationsteam gewählt:

Als nichttheologische Mitglieder:

Klaus **Flaake**

Jutta **Wilhelms**

Sarah **Kruse**

Uta **Keller**

Als theologische Mitglieder:

Dr. Hanna **Keese**

Natascha **Faull**

Als stellvertretende nichttheologische Mitglieder:

Ulrike **Cepin**

Dr. Ivo **Joswig**

Altmüt **Härtel**

Als stellvertretendes theologisches Mitglied:

Dr. Urs-Ullrich **Muther**

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 98**Bekanntmachung der Wahl in den Beirat für Kirchenmusik**

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 folgende Synodale in den Beirat für Kirchenmusik gewählt:

Als nichttheologische Mitglieder:

Holger **Heinrich**

Meike **Bruns**

Als theologisches Mitglied:

Nico **Szameitat**

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 99**Bekanntmachung der Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche**

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 **Christian Viebach** als Vertrauensperson für Ehrenamtliche gewählt.

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 100**Bekanntmachung der Wahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.**

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 als Mitglieder in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. gewählt:

Petra **Holzapfel-Sperling**

Rüdiger **Schaarschmidt**

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 101**Bekanntmachung der Wahl in den Beirat zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt**

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 folgende Mitglieder in den Beirat zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt gewählt:

Meike **Bruns**

Lukas **Henke**

Luisa **Böhmen**

Rüdiger **Schaarschmidt**

Ulrike **Cepin**

Ute **Kohring**

Oldenburg, 07. März 2026

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t

Bischof

Nr. 102
Bekanntmachung der Bestellung in den
Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 Oberkirchenrat **Hauke Smoor** als Mitglied in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen bestellt.

Oldenburg, 07. März 2026

Der Präsident der 50. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
S c h e l l s t e d e

Nr. 103
Bekanntmachung der Wahl eines Mitgliedes in das Vergabegremium des
Personalentwicklungsfonds

Die 50. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 07. März 2026 **Philipp Hoffmann** als Mitglied in das Vergabepräsidium des Personalentwicklungsfonds gewählt.

Oldenburg, 07. März 2026

Der Präsident der 50. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
S c h e l l s t e d e

V. Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 26/2025 vom 30.06.2025

Abschluss Rahmenvertrag Gas und Strom 2026-2028

Nr. 14/2025 vom 30.07.2025

Mustersatzungen für die Benutzung und zur Erhebung der Gebühren von Kindertagesstätten

Nr. 32/2025 vom 11.09.2025

Gebäudeeffizienzplangesetz (GePG)

Nr.36/2025 vom 30.09.2025

Berechnung der Kirchenbürostunden

Nr. 37/2025 vom 30.09.2025

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Nr. 1/2026 vom 23.01.2026

2. Änderung der Rechtsverordnung zur Aufstellung von Grabmalen (RV Grabmalaufstellung);

Erhöhung der Gebühr für Grabmalanträge auf 27,00 €

VI. Personalnachrichten

Verleihung der Anstellungsfähigkeit

12.08.2025 Pfarrerin Franziska Kempcke
03.02.2026 Pfarrer Henry Burow

Berufung auf Lebenszeit

01.08.2025 Pfarrer Johannes Rohlfing
01.08.2025 Pfarrerin Juliane Ost
15.11.2025 Pfarrerin Franziska Kempcke
01.03.2026 Pfarrer Henry Burow
08.03.2026 Pfarrerin Gudrun Nicolaus
08.03.2026 Pfarrer Johann-Philipp Nicolaus
01.04.2026 Pfarrer Stefan Föste

Berufen

01.07.2025 Pfarrerin Anja Kramer, Pfarrstelle Oldenburg III, weiterhin Pfarrstelle Oldenburg VII
01.09.2025 Pfarrer Michael Ohms, Pfarrstelle Ganderkesee und Schönemoor 2
01.11.2025 Pfarrerin Franziska Kempcke, Pfarrstelle Sande
01.12.2025 Pfarrer Stefan Grünefeld, Pfarrstelle theologisches Referat Kirchenleitung I
01.12.2025 Pfarrerin Tanja Bödeker, Pfarrstelle theologisches Referat Seelsorge
01.01.2026 Pfarrer Sergio Andrés López Cáceres, Pfarrstelle für Personalbewirtschaftung IV
01.01.2026 Pfarrer Dirk von Jutrczenka, Pfarrstelle theologisches Referat Mission I und auf die Pfarrstelle für Ethik und Weltanschauung
01.01.2026 Pfarrer Bernhard Jacobi, Pfarrstelle Seelsorge in Kliniken für Erwachsenenmedizin, für Kinder und Jugendmedizin, für Psychiatrie und Rehabilitation Friesland/Wilhelmshaven 2
15.02.2026 Pfarrer Henry Burow, Pfarrstelle Wilhelmshaven 4
01.04.2026 Pfarrerin Ute Thräne, Pfarrstelle Seelsorge in Kliniken für Erwachsenenmedizin, für Kinder und Jugendmedizin, für Psychiatrie und Rehabilitation Oldenburg-Stadt 3

Versetzung

01.08.2025 Pfarrer Stephan Bohlen, Ev. Militärpfarramt Oldenburg

Ruhestand

01.09.2025 Pfarrer Frank Moritz, Pfarrstelle Bant I
01.12.2025 Pfarrerin Sabine Spieker-Lauhöfer, Persönliche Referentin des Bischofs
01.12.2025 Pfarrer Hans-Martin Röker, Pfarrstelle Brake an der Weser IV
01.12.2025 Pfarrerin Beate Körner, Pfarrstelle für Altenpflegeheimseelsorge im Kirchenkreis Oldenburg Stadt II und Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Oldenburg Stadt III
01.02.2026 Pfarrerin Beate Bühler-Egdorf, Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Oldenburg Stadt III
01.02.2026 Pfarrerin Ulrike Fendler, Pfarrstelle für Militärseelsorge
01.02.2026 Pfarrerin Angelika Menz, Pfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt Oldenburg

Verstorben

- 16.07.2025 Pfarrer i. R. Rainer Theuerkauff, zuletzt Pfarrstelle Kirchengemeinde Zwischenahn
05.08.2025 Pfarrer i. R. Dieter Qualmann, zuletzt Pfarrstelle für Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA)
15.08.2025 Pfarrer i. R. Klaus-Otto Wiepken, zuletzt Pfarrstelle Bardenfleth
09.12.2025 Pfarrer i. R. Ralf Feesche, zuletzt Pfarrstelle Kirchengemeinde Fedderwardergroden
13.01.2026 Pfarrer i. R. Klaus Pöppelmeier, zuletzt Pfarrstelle Hude
16.01.2026 Pfarrer i. R. Nils Müller-Haye, zuletzt Pfarrstelle für das Landeskrankenhaus Sanderbusch
09.02.2026 Pfarrer i. R. Gerd Willumsohn, zuletzt Pfarrstelle Varel

Herausgeber: Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441 7701-0,
Telefax: 0441 7701-2199, E-Mail: info@kirche-oldenburg.de
www.kirche-oldenburg.de

Redaktion: Jördis Splanemann, Telefon: 0441 7701-58, E-Mail: RechtundAufsicht@kirche-oldenburg.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: zweimal jährlich